



**Gemeinde
Niederlangen**

LANDKREIS EMSLAND

**Bebauungsplan Nr. 24
„Gewerbegebiet Luddenfehn Teil III“**

gleichzeitig



**Samtgemeinde
Lathen**

Flächennutzungsplan, 20. Änderung

**UMWELTBERICHT gem. § 2a BauGB
inkl. Artenschutzbeitrag**

(Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan /
zur FNP-Änderung)

Projektnummer: 219077
Datum: 2020-06-29

IPW
INGENIEURPLANUNG
Wallenhorst

INHALTSVERZEICHNIS

1	BESCHREIBUNG DES PLANVORHABENS	4
1.1	Anlass und Angaben zum Standort.....	4
1.2	Aufgabenstellung und Scoping	4
1.3	Art und Umfang des Vorhabens, Angaben zum Bedarf an Grund und Boden sowie Festsetzungen des Bebauungsplanes	5
2	UNTERSUCHUNGSMETHODIK UND FACHZIELE DES UMWELTSCHUTZES	6
2.1	Untersuchungsmethodik	6
2.2	Fachziele des Umweltschutzes.....	7
3	BESTANDSAUFNAHME UND -BEWERTUNG.....	8
3.1	Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7c BauGB)	8
3.2	Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)	8
3.3	Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)	13
3.4	Landschaft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)	14
3.5	Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs.6 Nr.7d BauGB).....	14
3.6	Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs.6 Nr.7b BauGB)	14
3.7	Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7i BauGB).....	15
3.8	Anfälligkeit für schwere Unfälle / Katastrophen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7j BauGB)	15
4	WIRKUNGSPROGNOSE	16
4.1	Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens.....	16
4.1.1	Methodische Vorgehensweise	16
4.2	Beschreibung der Umweltauswirkungen	18
4.2.1	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	18
4.2.2	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	19
4.2.3	Fläche.....	20
4.2.4	Boden	21
4.2.5	Wasser	22
4.2.6	Klima und Luft	22
4.2.7	Landschaft.....	23
4.2.8	Kultur- und sonstige Sachgüter	24
4.2.9	Europäisches Netz – Natura 2000	24
4.3	Abschließende Bewertung der festgestellten Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter	24
4.4	Wechselwirkungen.....	26
4.5	Weitere Umweltauswirkungen	27
5	UMWELTRELEVANTE MAßNAHMEN	29
6	MONITORING	33
7	STATUS-QUO-PROGNOSE (NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG).....	34
8	DARSTELLUNG DER WICHTIGSTEN GEPRÜFTEN ALTERNATIVEN AUS UMWELTSICHT	34
9	DARSTELLUNG DER SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER ANGABEN	34
10	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG.....	35

11 ANHANG.....	36
11.1 Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Umweltgüter	36
11.2 Literatur- und Quellenverzeichnis	37
11.2.1 Gesetze	37
11.2.2 Verordnungen, Richtlinien, Merkblätter usw.	37
11.2.3 Sonstige Quellen	38
11.3 Eingriffs- und Kompensationsermittlung (BNatSchG).....	41
11.3.1 Eingriffsflächenwert	41
11.3.2 Maßnahmen innerhalb des Plangebietes	42
11.3.3 Ermittlung des Kompensationsdefizits	43
11.3.4 Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes	43
11.4 Artenschutzbeitrag.....	44
11.4.1 Rechtliche Grundlagen.....	44
11.4.2 Vorprüfung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren.....	47
11.4.3 Artenschutzrechtliche Wirkungsprognose und Ableitung erforderlicher Maßnahmen ...	53
11.4.3.1 Fledermäuse	53
11.4.3.2 Brutvögel.....	55
11.4.4 Zusammenfassung.....	59
11.5 Vorschlagliste für Bepflanzungsmaßnahmen	61
11.6 Bestandsplan.....	62

Tabellenverzeichnis:

Tabelle 1: Zu erwartende relevante Projektwirkungen	16
Tabelle 2: Rahmenskala für die Bewertung der Umweltauswirkungen (KAISER 2013, aktualisiert nach KAISER 2004)	17
Tabelle 3: Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter	24
Tabelle 4: Potentielles Artenspektrum im Untersuchungsgebiet, Relevanzprüfung	50

Wallenhorst, 2020-06-29

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

i. V. H. Böhm

Bearbeitung:

Daniel Berg, B.Eng.

Wallenhorst, 2020-06-29

Proj.-Nr.: 219077

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner

Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88

Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

<http://www.ingenieurplanung.de>

Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen

Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2008

1 Beschreibung des Planvorhabens

1.1 Anlass und Angaben zum Standort

Die Gemeinde Niederlangen beabsichtigt entsprechend der Nachfrage an ortsnahen gewerblichen Bauflächen und zur Sicherung der gemeindlichen Entwicklung ein bestehendes Gewerbegebiet zu erweitern, so dass hier eine sinnvolle Abrundung der wohnortnahen Gewerbegebietsentwicklung ermöglicht wird. Aufgrund der Nachfragesituation und Verfügbarkeit der Flächen ist es sinnvoll und städtebaulich konsequent, diesen gewerblichen Ansatz zu erweitern.

Der derzeit wirksame Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Lathen beinhaltet für den Geltungsbereich Darstellungen als Flächen für die Landwirtschaft. Aus diesem Grund erfolgt im Parallelverfahren die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes. Geplant ist die Darstellung von gewerblichen Bauflächen als Erweiterung schon ausgewiesener gewerblicher Bauflächen.

1.2 Aufgabenstellung und Scoping

Nach § 2a BauGB hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. Gesonderter Bestandteil der Begründung ist der Umweltbericht. Der Umweltbericht umfasst die nach § 2 Abs. 4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes.

In § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB werden die verschiedenen Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege genannt. Über die folgenden Schutzgüter können diese Belange erfasst werden: Mensch (inkl. Gesundheit), Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Kulturgüter / sonstige Sachgüter und die Wechselwirkungen zwischen den zuvor genannten Schutzgütern. Des Weiteren sind die Auswirkungen auf die Umweltbelange, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bauleitplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, zu berücksichtigen.

Die Inhalte des Umweltberichtes nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 ergeben sich aus der Anlage zum BauGB, wobei nach § 2 BauGB die Gemeinde mit den Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB) für jeden Bauleitplan festlegt, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Dieses Vorgehen wird Scoping genannt. Die Behörden wurden im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange von der Planung und den beabsichtigten Untersuchungen unterrichtet und zur Äußerung im Hinblick auf Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert. Die in diesem Rahmen eingegangenen Anregungen werden zur Kenntnis genommen bzw. im weiteren Verfahren berücksichtigt.

1.3 Art und Umfang des Vorhabens, Angaben zum Bedarf an Grund und Boden sowie Festsetzungen des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan Nr. 24 sieht folgende Nutzungen vor:

<u>Fläche insgesamt (Geltungsbereich):</u>	ca. 48.210 m ²
- Eingeschränkte Gewerbegebiete (GEE)	ca. 26.080 m ²
- Straßenverkehrsflächen	ca. 6.005 m ²
- Regenrückhaltebecken	ca. 3.690 m ²
- Graben	ca. 3.000 m ²
- Maßnahmenfläche	ca. 2.820 m ²
- Flächen für Wald	ca. 2.355 m ²
- Öffentliche Grünflächen (Unterhaltungstreifen)	ca. 2.120 m ²
- Öffentliche Grünflächen (Erhaltungsflächen)	ca. 1.330 m ²
- Öffentliche Grünflächen (Pflanzflächen)	ca. 810 m ²

Die in Zukunft insgesamt mögliche Versiegelung ergibt sich aus der Versiegelung innerhalb der Gewerbegebiete sowie den Verkehrsflächen und beläuft sich auf ca. 2,69 ha.

Flächennutzungen	Größe in m ²	Faktor	Größe in m ²
Eingeschränkte Gewerbegebiete	26.080	0,8	20.864 m ²
Straßenverkehrsflächen	6.005	1,0	6.005 m ²
Versiegelung			26.869 m²

Bei der hier ermittelten Versiegelung handelt es sich nicht vollständig um eine Neuversiegelung. Der planungsrechtlich abgesicherte Bestand des südlich angrenzenden B-Planes Nr. 16 sieht im Südosten des B-Planes Nr. 24 (ca. 45 m²) bereits eine Straßenverkehrsfläche vor („Luddenfehnsweg“). Die Fortführung des „Luddenfehnsweges“ innerhalb des hier vorliegenden Plangebietes weist zudem zwei parallel verlaufende, jeweils ca. 1 m breite Betonstreifen auf einer Strecke von ca. 300 m auf (= 600 m²). Die bereits zulässige und vorhandene Versiegelung innerhalb des Plangebietes des B-Planes Nr. 24 beläuft sich daher auf ca. 645 m², sodass die mit der Aufstellung des B-Planes Nr. 24 zulässige Neuversiegelung bei ca. 2,62 ha liegt.

Die **20. Änderung des Flächennutzungsplanes** der Samtgemeinde Lathen sieht für den nahezu gleichen Geltungsbereich die Darstellung von gewerblichen Bauflächen, Flächen für Wald, eines Regenrückhaltebeckens und einer Maßnahmenfläche (Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft) sowie einer überörtlichen und örtlichen Hauptverkehrsstraße vor. Aufgrund der größeren Detailschärfe wird bei der Eingriffs- und Kompensationsermittlung in diesem Umweltbericht auf die Festsetzungen des im Parallelverfahren aufgestellten und über den Änderungsbereich hinausgehenden Bebauungsplan Nr. 24 der Gemeinde Niederlangen zurückgegriffen.

2 Untersuchungsmethodik und Fachziele des Umweltschutzes

2.1 Untersuchungsmethodik

Bestandsbeschreibung und -bewertung

Gemäß der Anlage 1 Punkt 2. des BauGB umfasst der Umweltbericht u.a. eine Beschreibung und Bewertung der Umwelt und ihrer Bestandteile.

In den Kapiteln 3 bis 3.6 erfolgt diese Bewertung jeweils schutzgutspezifisch, wobei ein besonderes Gewicht auf die Herausstellung der Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung gelegt wird (Methode der Bewertung). Im Rahmen der Bestandsbeschreibung und -bewertung werden ebenfalls **Vorbelastungen** berücksichtigt.

Wirkungsprognose

Gleichfalls hat der Umweltbericht gem. Anlage 1 Pkt. 2.b) zum BauGB eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (→ Status-Quo-Prognose, vgl. Kap. 7) und bei Durchführung der Planung (→ Auswirkungsprognose) zu enthalten. Hierzu erfolgt eine Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen. Grundsätzlich betrachtet, führt nicht jeder Wirkfaktor zu einer erheblich nachteiligen Umweltauswirkung. Es ist davon auszugehen, dass je wertvoller oder je empfindlicher ein Umweltbereich (↔ Funktionsbereiche mit besonderer Bedeutung) ist und je stärker ein Wirkfaktor in diesem Bereich ist, desto sicherer ist von einer erheblichen nachteiligen Umweltauswirkung auszugehen.

Wirkfaktoren

Bei der Ermittlung und Beschreibung der Wirkfaktoren ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren und deren Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter sowie auf deren Wechselwirkungen zu unterscheiden.

Im Anhang (Kapitel 11.1) sind die potentiellen Beeinträchtigungen auf die verschiedenen Umweltgüter aufgelistet. In den jeweiligen Schutzgutkapiteln werden die planungsrelevanten Beeinträchtigungen behandelt.

Umweltmaßnahmen

Zu den umweltrelevanten Maßnahmen gehören:

- Vermeidungsmaßnahmen (inkl. Schutzmaßnahmen),
- Verminderungsmaßnahmen,
- Ausgleichsmaßnahmen (inkl. Ersatzmaßnahmen) bzw.
- Maßnahmen zur Wiederherstellung betroffener Funktionen

Monitoring

Gemäß § 4c in Verbindung mit der Anlage zu § 2 Abs.4 und § 2a BauGB umfasst der Umweltbericht die Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die Umwelt. Diese Überwachung wird als Monitoring bezeichnet. Für das Monitoring sind die Gemeinden zuständig, wobei genauere Festlegungen bzgl. der Überwachungszeitpunkte, der Methoden oder der Konsequenzen den Gemeinden freigestellt sind. Zu solchen Überwachungsmaßnahmen können z.B. gehören: Artenkontrollen, Dauerbeobachtung von Flächen, Gewässergütemessungen oder Erfolgs-/Nachkontrollen von

Kompensationsmaßnahmen. Der Schwerpunkt des Monitorings liegt lt. Gesetz aber nicht in der Vollzugskontrolle, sondern in der Erkennung von unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen.

Nach § 4c Satz 2 BauGB nutzen die Gemeinden beim Monitoring die Informationen der Behörden nach § 4 Abs.3 BauGB. Demnach sind die an der Bauleitplanung beteiligten Behörden verpflichtet, die Gemeinden über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu informieren.¹

Des Weiteren hat gemäß § 4c im Zuge des Monitorings auch eine Überwachung der Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen gemäß § 1a Absatz 3 Satz 2 (Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet) und von Maßnahmen nach § 1a Absatz 3 Satz 4 (externe Kompensationsmaßnahmen) zu erfolgen.

Alternativen

Gemäß Punkt 2d der Anlage zu § 2 Abs.4 BauGB sind im Planungsprozess anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen) zu berücksichtigen. Hierunter fallen alternative Baukonzepte (inkl. Begründung zur Auswahl aus Umweltsicht) unter Berücksichtigung des Planungsziels sowie des räumlichen Geltungsbereiches des Bauleitplanes. Die Angaben zu den Planungsalternativen können dem Kapitel 8 entnommen werden.

2.2 Fachziele des Umweltschutzes

Konkretere Zielvorstellungen ergeben sich aus der >Räumlichen Gesamtplanung< und aus der >Landschaftsplanung<².

Räumliche Gesamtplanung

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP):

Für den Landkreis Emsland liegt ein Regionales Raumordnungsprogramm aus dem Jahre 2010 vor. In der zeichnerischen Darstellung des RROP wird das hier vorliegende Plangebiet als „Vorhandene Bebauung / Bauleitplanerisch gesicherter Bereich“ dargestellt. Weitere zeichnerische Darstellungen werden für das Plangebiet nicht getroffen.

Flächennutzungsplan (FNP):

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Lathen wird das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Aus diesem Grund erfolgt parallel zur Aufstellung des Bauungsplanes Nr. 24 der Gemeinde Niederlangen die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lathen.

¹ Zu weiteren Ausführungen vgl. STÜER & SAILER (2004)

² Explizit betont das Gesetz [§ 1 Abs.6 Punkt 7.g)], dass vorhandene Landschaftspläne oder sonstige umweltrechtliche Fachpläne für die Bestandsaufnahmen und -bewertungen heranzuziehen sind.

Landschaftsplanung

Landschaftsrahmenplan (LRP):

Für den Landkreis Emsland liegt ein Landschaftsrahmenplan aus dem Jahre 2001 vor. Dieser trifft in der zeichnerischen Darstellung für das hier vorliegende Plangebiet keine Aussagen (= „Raum sekundärer Planungspriorität“).

Landschaftsplan (LP):

Für die Samtgemeinde Lathen liegt ein Landschaftsplan aus dem Jahre 1994 vor. Dieser trifft in den zeichnerischen Darstellungen folgende Aussagen, die über die aktuell verfügbaren Map-Server und die Ergebnisse der Vorortbegehung hinausgehen:

- Karte 2 „Arten und Lebensgemeinschaften – Wichtige Bereiche aus lokaler Sicht“: Das Plangebiet wird weder als „wichtiger Bereich mit großer Bedeutung“ noch als „wichtiger Bereich mit mittlerer Bedeutung“ dargestellt.
- Karte 3 „Vielfalt, Eigenart und Schönheit – Wichtige Bereiche als lokaler Sicht“: Unmittelbar nördlich des Plangebietes verläuft westlich entlang des „Luddenfehnsweges“ eine prägende Gehölzstruktur.
- Karte 5 „Landschaftsplanerisches Entwicklungskonzept“: Für das hier vorliegende Plangebiet werden keine Aussagen getroffen.

3 Bestandsaufnahme und -bewertung

3.1 Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7c BauGB)

Im Plangebiet sind keine Bereiche mit einer besonderen Bedeutung als Wohnumfeldstrukturen und keine öffentlich zugängliche Freizeit- oder Tourismusinfrastruktur vorhanden.

Innerhalb des Plangebietes ist mit Immissionen (Staub, Geruch usw.) durch die umliegende landwirtschaftliche Nutzung zu rechnen, die sich aus der ordnungsgemäßen Flächenbewirtschaftung ergibt. Weiterhin sind in der Umgebung des Plangebietes drei Betriebe bzw. Standorte mit Tierhaltung vorhanden.

Zur Beurteilung der Lärmsituation wurde eine Schalltechnische Beurteilung (IPW 2020 a) erarbeitet.

3.2 Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)

Im Folgenden werden Biotope und Schutzgebiete als Lebensräume von Tieren und Pflanzen behandelt und ggf. weiterführende Angaben zu z.B. gefährdeten Arten gemacht.

Biotoptypen

Die Erfassung der Biotoptypen des Gebietes wurde im Juni 2019 auf der Grundlage der zur Biotoptypenkartierung Niedersachsens erarbeiteten Methodik und Arbeitsanleitung mit Hilfe des Kartierschlüssels nach v. DRACHENFELS (2016; aktualisiert nach v. DRACHENFELS (2020))

durchgeführt. Die Bewertung der vorhandenen Biotoptypen und die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgt anhand der >Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung (2013)<. Hierin spielen Wertelemente mit besonderer Bedeutung (→ besonderer Schutz- und Kompensationsbedarf) eine besondere Rolle. Die Bestandsdarstellung (vgl. Anhang Kap. 11.6) enthält die jeweiligen Buchstabenkombinationen der Biotoptypen (Codes) und eine fortlaufende Biotoptypennummerierung.

Planungsrechtlich abgesicherter Bestand gem. B-Plan 16:

Für den südlichen Randbereich des Plangebietes gelten derzeit die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 16 „Gewerbegebiet Luddenfehn – Teil II“, der seit 1999 rechtskräftig ist. Dieser setzt am westlichen Rand eine „Fläche für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses“ (Graben) fest, wobei es sich um den unten genannten Entwässerungsgraben handelt (Biotoptyp 4.13.3 – FGR). Diese Fläche erhält den Wertfaktor 3. Am östlichen Rand befindet sich eine Straßenverkehrsfläche (Wertfaktor 0). Für den größten Flächenteil des angeschnittenen B-Planes Nr. 16 wurde eine „Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ (Anpflanzfläche) festgesetzt (Wertfaktor 2), die bislang noch nicht hergerichtet wurde.

Ergebnis der Biotoptypenerfassung (Juni 2019):

2.8.2 Rubus-/Lianengestrüpp (BRR) Wertfaktor 3

Ein Teil eines auf einem Erdwall befindlichen Brombeer-Gebüsches befindet sich innerhalb des Plangebietes.

2.10.1 Strauchhecke (HFS) Wertfaktor 3

Eine Strauchhecke aus gebietsheimischen Gehölzen wie Weide, Feldahorn, Hasel, Eiche oder Holunder.

2.10.2a Strauch-Baumhecke (HFM) Wertfaktor 3

Im südlichen Plangebietsteil befindet sich eine kleinere Ackerbrache, die von einer Strauch-Baumhecke umgeben ist. Diese setzt sich vornehmlich aus Schwarzerle und Holunder zusammen. Der BHD des Baumbestandes liegt meist zwischen 20 und 40 cm und z.T. bei ca. 60 und 80 cm. Eine einzelne Weide innerhalb des südlichen Abschnittes weist einen BHD zwischen 100 und 120 cm auf. Die Gehölze weisen zahlreiche ausgefaulte Astlöcher und weitere Höhlungen (z.B. Stammrisse/-spalten) auf.

2.10.2b Strauch-Baumhecke (HFM) Wertfaktor 3

Eine Strauch-Baumhecke, die v.a. aus Eichen, Zitterpappeln und Schwarzerlen besteht. Der BHD der Bäume reicht meist bis 30 cm, zwei Eichen weisen jedoch einen BHD von ca. 80 cm und eine Weide einen BHD von ca. 100 cm auf. Auch an diesen Gehölzen ließen sich ausgefaulte Astlöcher und weitere Höhlungen (Stammrisse/-spalten etc.) finden

2.10.2c Strauch-Baumhecke (HFM) Wertfaktor 3

Nordöstlich am Plangebietsrand stockende Strauch-Baumhecke aus Eiche, Holunder, Brombeere, Zitterpappel sowie einzelnen Birken und Schwarzerlen. Der BHD liegt meist unter 30 cm, z.T. sind jedoch Bäume mit einem BHD von ca. 60 cm vorhanden. Hier ließen sich ebenfalls kleinere Höhlungen finden.

2.12 Standortfremdes Feldgehölz / 2.11 Naturnahes Feldgehölz (HX/HN) Wertfaktor 3

Südwestlich befindet sich ein Feldgehölz aus gebietsfremden und -heimischen Baumarten und Sträuchern, das eine Graureiher-Kolonie beinhaltet. Zu den auffindbaren Gehölzen gehören Eiche, Lärche, Fichte, Vogelbeere, Holunder, Ilex sowie Schwarz- und Grauerle. Der BHD der Bäume reicht zumeist bis 30 cm, es lassen sich jedoch mehrere Bäume mit einem BHD zwischen 30 und 60 cm sowie bis max. 100 cm (eine Weide mit großem Stammriss) finden. Die Bäume weisen zahlreiche ausgefaulte Astlöcher, z.T. alte Spechthöhlen und mehrere Stammrisse auf. Vereinzelt ist stehendes und gekipptes Totholz vorhanden. Das Gehölz erhält den Wertfaktor 3 (gemittelter Wert aus HX und HN).

Am westlichen Rand ragt der Kronentraufbereich dieses Feldgehölzes über einen Unterhaltungstreifen eines Entwässerungsgrabens. Dieser wird von einer halbruderalen Gras- und Staudenflur und Brombeer-Bewuchs eingenommen (jeweils Wertfaktor 3).

2.13.3 Baumreihe / 2.8.2 Rubusgestrüpp (HBA/BRR) Wertfaktor 3

An der östlichen Plangebietsgrenze verlaufende junge Eichenreihe (BHD ca. 10 cm), die zumeist auf einer mit Brombeeren bewachsenen Fläche stockt.

4.13.3 Nährstoffreicher Graben (FGR) Wertfaktor 3

Entlang der westlichen Plangebietsgrenze verläuft ein Entwässerungsgraben. Dieser weist stärkere Verockerungen und einen dichten Bewuchs auf, der größtenteils aus Wasser-Schwaden besteht. Die Böschung wird von einer halbruderalen Gras- und Staudenflur mit einzelnen Feuchtezeigern (z.B. Rohrglanzgras) eingenommen.

10.4 Halbruderaler Gras- und Staudenflur (UH) Wertfaktor 3

Hierbei handelt es sich um eine halbruderaler Gras- und Staudenflur zwischen zwei linearen Gehölzbeständen östlich des „Luddenfehnsweges“.

11.1 Acker (A) Wertfaktor 1

Der Großteil des Plangebietes wird von einer intensiv genutzten Ackerfläche eingenommen, die mit Getreide bestanden war.

Im Süden befindet sich eine kleinere Ackerfläche, die von Gehölzbeständen umgeben ist und sich bis Mitte Mai als Brachfläche mit einzelnen Ablagerungen (Boden, Gartenabfälle) darstellte. Im Juni wurde diese Fläche eingeebnet, weshalb sie ebenfalls den Wertfaktor 1 erhält.

12.11.8 Sonstige Sport-, Spiel- und Freizeitanlage / 11.1 Acker (PSZ/A) Wertfaktor 1

An der nördlichen Plangebietsgrenze befindet sich ein eingezäunter Trainingsparcour („Bootcamp“). Da es sich hierbei vermutlich nur um eine temporäre Nutzung handelt (die jedoch mindestens von März bis November 2019 bestand) und die Fläche unversiegelt ist, wird diese ebenfalls als unversiegelte Ackerfläche eingestuft. Die Fläche wurde mindestens im März 2019 auch abends genutzt und von Scheinwerfern beleuchtet.

13.1.11 Weg / 10.4 Halbruderaler Gras- und Staudenflur (OVW/UH) Wertfaktor 2

An der östlichen Plangebietsgrenze verläuft ein wenig befahrener Weg, der mit zwei betonierten Streifen befestigt ist (Wertfaktor 0). Der schmale Zwischenraum ist unversiegelt und wird von einer Trittrasenvegetation eingenommen (Wertfaktor 1). Die Randstreifen innerhalb der Wegeparzelle bestehen aus einer ca. 3 und 4 m breiten, gelegentlich gemähten halbruderalen

Gras- und Staudenflur (Wertfaktor 3). Da die versiegelten Flächenteile nur einen kleineren Teil innerhalb der Wegeparzelle einnehmen, erhält diese Fläche insgesamt den Wertfaktor 2.

Angrenzende Bereiche:

Die Umgebung des Plangebietes wird zumeist von Ackerflächen eingenommen. Der westlich im Plangebiet verlaufende Graben fließt außerhalb des Plangebietes entlang der nördlichen Plangebietsgrenze und dann weiter nach Norden. Südlich des Plangebietes (im Bereich des B-Planes Nr. 16) liegt ein gewerblich genutztes Grundstück, das im westlichen Bereich eine größere grünlandartige Freifläche aufweist. Weiter südlich befinden sich weitere wohnbaulich und gewerblich genutzte Grundstücke. Die linearen Gehölzbestände entlang der östlichen Plangebietsgrenze führen sich weiter in nördliche Richtung fort.

Biologische Vielfalt (Biodiversität)

Der Begriff Biologische Vielfalt (Biodiversität) umfasst neben der Vielfalt der Arten auch die Genunterschiede zwischen den Organismen einer Art und die Vielzahl der Lebensräume der Arten. Zur Operationalisierung der Biodiversität werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Rote Liste Pflanzen- und Tierarten / Rote Liste Biotoptypen
- Streng geschützte Arten bzw. Arten, die dem besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG unterliegen
- Faunistische Funktionsbeziehungen/ Faunapotential
- Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte

Rote-Liste-Pflanzen- und Tierarten / Rote-Liste-Biotoptypen:

Offizielle konkrete Angaben zu Vorkommen von Rote-Liste-Arten liegen nicht vor und wurden der Kommune auch nicht im Rahmen der Behördenanhörung nach § 4 Abs. 1 BauGB (vgl. Kap. 1.2) mitgeteilt. Im Rahmen der Biotoptypenkartierung ergaben sich keine zufälligen Funde von weiteren, über die unten genannten Arten hinausgehenden Arten der Roten Listen. Innerhalb des Plangebietes kommen mit der Strauchhecke, den Strauch-Baumhecken und dem Nährstoffreichen Graben zumindest Biotoptypen vor, die gemäß der Roten Liste der gefährdeten Biotoptypen in Niedersachsen (v. DRACHENFELS 2018) die Gefährdungseinstufung 3 (gefährdet bzw. beeinträchtigt) aufweisen. Darüber hinaus befinden sich keine gefährdeten Biotoptypen innerhalb des Plangebietes.

Im Rahmen der Kartierung der Brutvögel (IPW 2019) konnte innerhalb des Plangebietes für die gefährdete Vogelart Star (RL D u. Nds. 3) ein Brutnachweis festgestellt werden. Für den Kiebitz (RL D 2, Nds. 3) besteht ein Brutverdacht ca. 250-300 m östlich des Plangebietes. Als weitere gefährdete Vogelarten traten der Bluthänfling, die Rauchschnalbe (beide RL D u. Nds. 3) und die Mehlschnalbe (RL D 3) als Durchzügler bzw. Nahrungsgast auf. Im Rahmen der Erfassung der Fledermäuse (DONNING et al. 2019) wurde die Breitflügel-Fledermaus als gefährdete Art nachgewiesen, die in der Roten Liste Deutschlands eine „Gefährdung unbekanntes Ausmaßes“ aufweist. Es liegt jedoch kein Nachweis von Quartieren dieser oder anderer Fledermausarten vor.

Faunistische Funktionsbeziehungen / Faunapotential / Artenschutzrechtlich relevante Arten:

Offizielle Angaben zu konkreten Vorkommen streng geschützter Arten bzw. artenschutzrechtlich relevanter Arten liegen für den Bereich des Plangebietes nicht vor. Gemäß dem Map-Server der Niedersächsischen Umweltverwaltung sind im zu betrachtenden Plangebiet und seinem unmittelbaren Umfeld keine bedeutenden Flächen für die Fauna vorhanden (s.u.). Die

vorhandenen Biotoptypen (Ackerflächen, Gras-/ Staudenfluren, verschiedene Gehölzbestände, Entwässerungsgraben) stellen allgemein bedeutsame Lebensräume für Tiere dar.

Im Jahre 2019 erfolgten zur Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes nach den §§ 44 ff BNatSchG sowie zur faunistischen Bewertung des Plangebietes Erfassungen der Brutvögel (IPW 2019) und Fledermäuse (DONNING et al. 2019).

Im Ergebnis der Brutvogel-Kartierung lässt sich festhalten, dass bei den Kartierungen im Untersuchungsgebiet insgesamt 36 Vogelarten nachgewiesen wurden. Darunter befinden sich 20 Brutvogelarten, die den Status „Revierinhaber“ für die Fläche des Untersuchungsgebietes aufweisen. Von den 8 nachgewiesenen Vogelarten „mit besonderer Planungsrelevanz“ liegen für den Graureiher (Kolonie), den Star und die Waldohreule Brutnachweise im Plangebiet, für den Kiebitz ein Brutverdacht auf einer Ackerfläche ca. 250-300 m östlich des Plangebietes vor. Von den Arten Bluthänfling, Dohle, Mehl- und Rauchschwalbe, als weitere Arten „mit besonderer Planungsrelevanz“, sind keine Fortpflanzungs-/ Ruhestätten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen worden. Diese sind lediglich als Durchzügler, Überflieger oder Nahrungsgast aufgetaucht.

Bei den Erfassungen der Fledermäuse konnten folgende Arten nachgewiesen werden: Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Rauhautfledermaus, Mückenfledermaus, Großer Abendsegler, Braunes Langohr sowie die Gattung Myotis. Quartierstandorte von Fledermäusen wurden jedoch nicht festgestellt.

Im Zuge der Biotoptypenkartierung und an den Erfassungsterminen der faunistischen Kartierungen wurden darüber hinaus keine konkreten Hinweise oder Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten festgestellt.

Die Ergebnisse der Brutvogel- und Fledermauserfassung und eine Relevanzanalyse weiterer potentiell betroffener Artgruppen bilden die Grundlage des Artenschutzbeitrages zur vorliegenden Planung (sh. Kap. 11.4).

Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte:

Eine Sichtung des Map-Servers der Niedersächsischen Umweltverwaltung hat ergeben, dass von der Planung keine Schutzgebiete und -objekte unmittelbar betroffen sind. Die nächstgelegenen Schutzgebiete befinden sich ca. 250 bis 500 m östlich des Plangebietes. Dabei handelt es sich um die Landschaftsschutzgebiete „Emstal“ (Kennzeichen: LSG EL 00023) und „Natura 2000 Emsauen von Salzbergen bis Papenburg“ (Kennzeichen: LSG EL 00032), die ebenfalls die weiter unten aufgeführten Natura 2000-Gebiete beinhalten. Darüber hinaus sind keine weiteren Naturschutzgebiete, Naturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile und Landschaftsschutzgebiete gemäß dem Map-Server im näheren oder weiteren Umfeld des Plangebietes vorhanden. Avifaunistisch wertvolle Bereiche für Gast- oder Brutvögel, für die Fauna wertvolle Bereiche oder Biotope mit landesweiter Bedeutung werden nicht für das Plangebiet und unmittelbar angrenzende Flächen dargestellt. Ca. 300 m östlich des Plangebietes befindet sich ein für Gastvögel wertvoller Bereich mit offener Bewertungsstufe. Weiterhin befindet sich ca. 500 m östlich ein für Brutvögel wertvoller Bereich (EU-Vogelschutzgebiet). Ein weiterer für Brutvögel wertvoller Bereich liegt ca. 650 m westlich des Plangebietes (Bewertungseinstufung: Status offen). Dort ist mit dem „Kapellenmoorgraben“ zudem ein faunistisch wertvoller Bereich ausgewiesen (Artgruppe Libellen).

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass innerhalb des Plangebietes und seines Umfeldes mit Brutnachweisen und einem Brutverdacht streng geschützter und/oder gefährdeter Vogelarten Bereiche mit besonderer Bedeutung vorliegen.

3.3 Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)

Zu den abiotischen Schutzgütern gehören Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft.

Fläche

Bei dem Plangebiet handelt es sich zum größten Teil um eine unversiegelte, überwiegend landwirtschaftlich genutzte Fläche. Der östlich verlaufende „Luddenfehnsweg“ weist zumindest in geringen Teilen eine Versiegelung durch zwei betonierte Streifen auf (Spurplatten).

Boden

Die Sichtung des NIBIS®-KARTENSERVEN (2019 a) des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) hat ergeben, dass im Plangebiet fast ausschließlich der Bodentyp „Tiefe Vega“ vorhanden ist. Im südöstlichen Randbereich wird geringfügig ein „Mittlerer Plaggensch unterlagert von Podsol“ angeschnitten. Die Vega ist in der Karte „Suchräume für schutzwürdige Böden“ (NIBIS®-KARTENSERVEN 2019 b) des LBEG nicht verzeichnet und somit als durchschnittlich bedeutsam/schutzwürdig einzustufen. Dagegen wird der Plaggensch als Boden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung dargestellt. Die Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit) wird gemäß dem NIBIS®-KARTENSERVEN (2019 c) für die Vega als „gering“ und für den Plaggensch als „mittel“ eingestuft. Darüber hinaus weisen diese Böden eine geringe Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung sowie eine geringe bis sehr geringe standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit auf (NIBIS®-KARTENSERVEN 2020).

Im NIBIS®-KARTENSERVEN (2019 d) werden für das Plangebiet und seine nähere Umgebung keine Altlastenstandorte dargestellt.

Wasser

Oberflächengewässer: Mit dem westlich verlaufenden Entwässerungsgraben befindet sich ein Oberflächengewässer innerhalb des Plangebietes.

Grundwasser: Gemäß dem NIBIS®-KARTENSERVEN (2019 e) lag die Grundwasserneubildungsrate innerhalb des Plangebietes im 30-jährigen Jahresmittelwert (1981-2010) bei > 250-300 mm/a. Somit liegt im Plangebiet ein Bereich mit besonderer Bedeutung vor. Die Unterscheidung in Bereiche mit besonderer bzw. allgemeiner Bedeutung erfolgt anhand der „Anwendung der RLBP bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen (Stand März 2011)“. Dabei nehmen Grundwasserneubildungsraten > 250 mm/a eine besondere Bedeutung, Grundwasserneubildungsraten ≤ 250 mm/a eine allgemeine Bedeutung ein.

Das Schutzpotenzial der grundwasserüberdeckenden Schichten wird als „gering“ angegeben (NIBIS®-KARTENSERVEN 2019 f), woraus eine hohe Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen resultiert.

Wasserschutzgebiete: Gemäß den Darstellungen des Map-Servers der Niedersächsischen Umweltverwaltung befindet sich das Plangebiet außerhalb von Wasserschutzgebieten.

Überschwemmungsgebiete: Innerhalb des Plangebietes sind laut Map-Server der Niedersächsischen Umweltverwaltung keine Überschwemmungsgebiets-Verordnungsflächen vorhanden. Es handelt sich jedoch um ein „Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten“, das im Überschwemmungsbereich bei Extrem-Hochwassern liegt.

In Bezug auf das Schutzgut Wasser liegt aufgrund der hohen Grundwasserneubildungsrate ein Bereich mit besonderer Bedeutung und aufgrund des geringen Schutzpotenzials der grundwasserüberdeckenden Schichten ein Bereich mit besonderer Empfindlichkeit vor.

Klima und Luft, Klimawandel / Klimaanpassung

Das Plangebiet befindet sich außerhalb geschlossener Ortschaften. Ein Großteil des Plangebietes wird von einer ackerbaulichen Nutzfläche eingenommen. Daneben sind noch kleinere Gehölzbestände (Feldgehölz und Hecken-/Gebüschstrukturen) sowie ein Graben und Gras-/Staudenfluren vorhanden. Freilandbiotope wie die Ackerfläche dienen der Produktion von Kaltluft, welche in thermisch belasteten Bereichen (Siedlungsbereiche mit hohen Versiegelungsgraden) temperaturlausgleichend wirken kann. Im Umfeld des Plangebietes sind jedoch keine thermisch belasteten Bereiche vorhanden. Die im Plangebiet vorhandenen gehölzbestandenen Flächen dienen aufgrund ihrer geringen Größe nur einer eingeschränkten Produktion von Frischluft bzw. haben eine gewisse lufthygienische Wirkung.

3.4 Landschaft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)

Gemäß dem Landschaftsrahmenplan liegt das Plangebiet nicht innerhalb eines durch Vielfalt, Eigenart und Schönheit ausgezeichneten Gebietes. In der Karte 3 „Vielfalt, Eigenart und Schönheit – Wichtige Bereiche als lokaler Sicht“ des Landschaftsplanes der SAMTGEMEINDE LATHEN (1994) wird das hier vorliegende Plangebiet ebenfalls nicht als wichtiger Bereich dargestellt. Unmittelbar nördlich des Plangebietes, westlich entlang des „Luddenfehnsweges“, verläuft jedoch eine prägende Gehölzstruktur.

Das Plangebiet wird insbesondere von der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung sowie den im Plangebiet gelegenen Gehölzstrukturen (südlich gelegenes Feldgehölz, Heckenstrukturen) und an das Plangebiet angrenzenden linearen Gehölzbeständen geprägt. Diese Gehölzstrukturen nehmen eine strukturierende respektive prägende Funktion in Bezug auf das Landschafts- bzw. Ortsbild ein. Eine nördlich des Plangebietes, in einer Entfernung von 80 bis 100 m von Westen nach Osten verlaufende Hochspannungs-Freileitung ist als Vorbelastung des Landschaftsbildes anzusehen.

3.5 Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs.6 Nr.7d BauGB)

Bei dem im südöstlichen Randbereich angeschnittenen Plaggensch handelt es sich um einen Boden mit einer besonderen kulturgeschichtlichen Bedeutung. Dieser wird durch die vorliegende Planung jedoch kaum in Anspruch genommen.

Weitere Vorkommen von Kulturgütern oder sonstige Sachgüter sind im Plangebiet nicht vorhanden bzw. bekannt.

3.6 Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs.6 Nr.7b BauGB)

Eine Sichtung des Map-Servers der Niedersächsischen Umweltverwaltung hat ergeben, dass von der Planung keine Natura 2000-Schutzgebiete unmittelbar betroffen sind. Ca. 500-550 m

östlich des Plangebietes befindet sich jedoch das FFH-Gebiet „Ems“ (EU-Kennzahlen: 2809-331) sowie das EU-Vogelschutzgebiet „Emstal von Lathen bis Papenburg“ (EU-Kennzahlen: DE2909-401). Aus diesem Grund wurden zwei Verträglichkeitsvorprüfungen erstellt (IPW 2020 b, IPW 2020 c).

3.7 Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7i BauGB)

Die einzelnen schutzgutübergreifenden Wechselwirkungen im Sinne der Ökosystemtheorie können an dieser Stelle nicht vollständig erfasst und bewertet werden. In der Praxis hat sich bewährt, nur die entscheidungserheblichen Umweltkomplexe mit ausgeprägten Wechselwirkungen darzustellen; i.d.R. handelt es sich hier um Ökosystemtypen oder auch Biotopkomplexe mit besonderen Standortfaktoren (extrem trocken, nass, nährstoffreich oder -arm). Gleichfalls können zu den entscheidungserheblichen Umweltkomplexen Bereiche mit hoher kultureller oder religiöser Bedeutung hinzugezählt werden:

Im Plangebiet kommen keine Biotop- oder Umweltkomplexe mit besonderer Empfindlichkeit oder Bedeutung vor. Daher wird die Planung zwar aufgrund der zu erwartenden Neuversiegelung zu Auswirkungen in allen Schutzgutbereichen führen, erhebliche nachteilige Auswirkungen im Bereich komplexer schutzgutübergreifender Wechselwirkungen werden durch die Planung aber nicht bedingt.

3.8 Anfälligkeit für schwere Unfälle / Katastrophen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7j BauGB)

Unter diesem Punkt erfolgt eine Erfassung von Umwelteinwirkungen, welche die Folge von Unfällen oder Katastrophen sind, die von dem vorliegenden Bauleitplan ausgehen können bzw. denen der Bauleitplan ausgesetzt ist. Die Fläche wird derzeit größtenteils landwirtschaftlich genutzt, daher ist keine Relevanz für von der Fläche ausgehende Unfälle gegeben. Im näheren und weiteren Umfeld sind keine Betriebe oder Anlagen bekannt, die als Störfallbetrieb im Sinne der 12. BImSchV / KAS 18 einzustufen sind. Aufgrund der Lage innerhalb eines Hochwasser-Risikogebietes bzw. innerhalb eines Überschwemmungsbereiches bei Extrem-Hochwassern besteht im Plangebiet zumindest eine niedrige Überschwemmungswahrscheinlichkeit.

4 Wirkungsprognose

4.1 Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens

4.1.1 Methodische Vorgehensweise

Basierend auf den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 24 der Gemeinde Niederlangen werden die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Umwelt in den nachfolgenden Unterkapiteln schutzgutbezogen beschrieben und anschließend zusammengefasst bewertet. Hierbei ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen zu unterscheiden. Ein Überblick über mögliche Wirkfaktoren wird in der nachfolgenden Tabelle gegeben.

Tabelle 1: Zu erwartende relevante Projektwirkungen

Baubedingte Wirkfaktoren
Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtung und Lagerflächen
Schadstoffemissionen, Lärm, Erschütterungen und Lichtreize durch Baubetrieb
Lärm, Erschütterungen und ggf. Lichtreize durch Baubetrieb
Ggf. Zwischenlagerung von Erdmassen (Bodenmieten)
Anlagebedingte Wirkungen
Versiegelung/ Teilversiegelung durch die gewerbliche Bebauung (inkl. Nebenanlagen)
Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Gebäude / Gebäudeteile.
Flächenverluste durch Bodenauftrag oder -abtrag.
Betriebsbedingte Wirkungen
Es ist innerhalb des Plangebietes mit Gewerbelärm durch die vorliegende Planung zu rechnen. Bezüglich der Lärmsituation im Plangebiet wurde eine Schalltechnische Beurteilung erstellt (IPW 2020 a). Demnach ist, unter Berücksichtigung von Lärmkontingenten, nicht von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche - verursacht durch die Planung - auszugehen. Lärm und optische Störreize bezogen auf die Fauna und auf Habitatfunktionen besitzen z.T. sehr unterschiedliche Wirkintensitäten und -zonen und sind artgruppen- und artspezifisch. Zur Ermittlung der nachteiligen Beeinträchtigungen wird der Stand des Wissens sowie die allgemeine Artkenntnis der Planer und der beteiligten jeweiligen Faunaexperten/ -kartierer für die untersuchten Artgruppen berücksichtigt.

Die Aufgabe der Bauleitplanung ist nach § 1 BauGB, die bauliche und sonstige Nutzung von Grundstücken in der Gemeinde vorzubereiten und zu leiten. Es handelt sich hierbei um eine sogenannte Angebotsplanung. Die konkreten Bauabläufe (zeitlich sowie inhaltlich bspw. im Hinblick auf eingesetzte Maschinen) und spätere Realisierungen (z.B. Gebäude, Straßen / Wege) sind auf dieser Planungsebene nicht bekannt bzw. nicht Inhalt eines Flächennutzungs- und / oder Bebauungsplanes.

Daher können hinsichtlich baubedingter Auswirkungen auf dieser Planungsebene keine detaillierten Aussagen getroffen werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die durch die vorliegende Planung vorbereiteten Bautätigkeiten (im Hinblick auf gewerbliche Flächen/Hallen) Dauer, Art und Ausmaß vergleichbarer Bautätigkeiten nicht überschreiten werden. Zudem sind baubedingte Auswirkungen lediglich zeitlich befristeter Art und die Bautätigen sind angehalten, die anerkannten Regeln der Technik und Regelungsbereiche einschlägiger Gesetze und Verordnungen (z.B. Umweltschadensgesetz, Gefahrstoffverordnung, Baustellenverordnung, Betriebssicherheitsverordnung, Arbeitsstättenverordnung), u.a. zum allgemeinen

Schutz der Umwelt sowie speziell der Gewässer, des Bodens, der geschützten Arten und der natürlichen Lebensräume einzuhalten. Hierdurch werden Schäden an Schutzgütern von Natur und Landschaft und auch die Risiken von Unfällen während der Bauzeit vermindert.

Insgesamt ist daher davon auszugehen, dass keine grundsätzlichen nachteiligen baubedingten Auswirkungen zu erwarten sind. Soweit bspw. schützenswerte bzw. zu erhaltende Biotop- oder Gewässerstrukturen durch Bautätigkeiten beeinträchtigt werden könnten und durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Bauzaun) zu sichern sind, wird dieses im entsprechenden Schutzgutkapitel gesondert aufgeführt.

Ebenso ist mit Blick auf betriebsbedingte Auswirkungen festzuhalten, dass auf Ebene einer Angebotsplanung keine Angaben zu der tatsächlichen Ausgestaltung der im Plangebiet ermöglichten Bebauung bzw. Nutzung vorliegen. Daher können ebenfalls keine detaillierten Aussagen zu betriebsbedingten Auswirkungen getroffen werden. Zur Abschätzung betriebsbedingter Auswirkungen werden deshalb allgemeingültige Annahmen zu Grunde gelegt.

Soweit erkennbare Beeinträchtigungen durch Gegenmaßnahmen vermieden oder, falls dies nicht möglich ist, gemindert werden können, wird dies erläutert. Neben den Ausführungen zu den negativen Auswirkungen der Planung werden, sofern vorhanden, auch die mit der Planung verknüpften positiven Auswirkungen auf die Umwelt aufgeführt. Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von nachteiligen Umweltauswirkungen bzw. zur Reduzierung von Beeinträchtigungen sind im Einzelnen in Kapitel 5 beschrieben. Der Detaillierungsgrad der Wirkungsabschätzung sowie die Eintrittswahrscheinlichkeit der Veränderungen hängen von der jeweiligen Auswirkung ab.

Zur Bewertung der Umweltauswirkungen wird der Ansatz der Rahmenskala nach KAISER (2013) verwendet. Hierbei werden die zu erwartenden Umweltauswirkungen je nach Intensität bzw. Schwere der Wirkung einer Bewertungsstufe zugeordnet. In der nachfolgenden Tabelle 2 werden die Bewertungsstufen sowie die jeweiligen Einstufungskriterien vorgestellt.

Tabelle 2: Rahmenskala für die Bewertung der Umweltauswirkungen (KAISER 2013, aktualisiert nach KAISER 2004)

Stufe und Bezeichnung	Einstufungskriterium
IV Unzulässigkeitsbereich	Rechtsverbindliche Grenzwerte für das betroffene Umweltschutzgut werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstigen Beeinträchtigungen statt, die nach den einschlägigen Rechtsnormen nicht überwindbar sind.
III Zulässigkeitsgrenzbereich (optionale Untergliederung)	Rechtsverbindliche Grenzwerte für das betroffene Umweltschutzgut werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstiger Beeinträchtigungen statt, die nach den einschlägigen Rechtsnormen nur ausnahmsweise aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses oder des Allgemeinwohles bzw. aufgrund anderer Abwägungen überwindbar sind. In Abhängigkeit vom Ausmaß der zu erwartenden Beeinträchtigung sowie der Bedeutung und Empfindlichkeit betroffener Schutzgutausprägungen kann der Zulässigkeitsgrenzbereich untergliedert werden.

Stufe und Bezeichnung	Einstufungskriterium
II Belastungsbe- reich (optionale Un- tergliederung)	Das betroffene Umweltschutzgut wird erheblich beeinträchtigt, so dass sich daraus nach den einschlägigen Rechtsnormen eine rechtliche Verpflichtung ableitet, geeignete Maßnahmen zu Kompensation zu ergreifen. Die Beeinträchtigungen sind auch ohne ein überwiegendes öffentliches Interesse oder Allgemeinwohl bzw. anderer Abwägungen zulässig. In Abhängigkeit vom Ausmaß der zu erwartenden Beeinträchtigungen sowie der Bedeutung und Empfindlichkeit betroffener Schutzgutausprägungen kann der Belastungsbereich untergliedert werden.
I Vorsorgebereich	Die Beeinträchtigung des betroffenen Umweltschutzgutes erreicht nicht das Maß der Erheblichkeit, ist aber unter Vorsorgegesichtspunkten beachtlich, beispielsweise auch bei der Berücksichtigung von Vorkehrungen zur Vermeidung oder Verminderung der Beeinträchtigung. Aufgrund der geringen Schwere der Beeinträchtigung führt diese nicht zu einer rechtlich normierten Verpflichtung, geeignete Maßnahmen zur Kompensation zu ergreifen.
0 belastungsfreier Bereich	Das betroffene Umweltschutzgut wird weder positiv noch negativ beeinflusst
+ Förderbereich	Es kommt zu einer positiven Auswirkung auf das betroffene Umweltschutzgut beispielsweise durch eine Verminderung bestehender Umweltbelastungen.

4.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen

4.2.1 Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Die nachfolgenden Übersichten beschreiben die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, aufgeteilt nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen.

Bau- und anlagebedingte Auswirkungen

Da es sich im Falle der vorliegenden Bauleitplanung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt, können lediglich allgemeine Angaben zu baubedingten Auswirkungen sowie keine detaillierten Angaben zu anlagebedingten Auswirkungen gemacht werden (vgl. Kap. 4.1.1).

Während der Bauphase sind die eingesetzten Transport- und Baufahrzeuge und Maschinen mit Umweltauswirkungen verbunden. Dies können im Einzelnen sein: Lärm, Staubentwicklung, Erschütterungen, eingeschränkte Nutzbarkeit der Wege sowie Nah- und Fernsicht auf aufragende Geräte, wie z.B. Kräne. Diese Beeinträchtigungen bestehen lediglich temporär während der Bauphase und können durch eine optimale Zuwegungs- und Baustelleneinrichtung und zügige Bauabwicklung vermieden bzw. vermindert werden.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Durch die geplante gewerbliche Nutzung sind Schallemissionen zu erwarten. Eine Schalltechnische Beurteilung (IPW 2020 a) stellt die Grundlage der auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festzusetzenden lärmschutztechnischen Anforderungen für die zukünftige Nutzung dar. Die Berechnungen haben ergeben, dass die geplanten Gewerbeflächen mit Lärmkontingenten belegt werden müssen. Unter Berücksichtigung dieser Lärmkontingente ist von keinen

schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche - verursacht durch das Plangebiet - auszugehen.

Um mögliche unzulässige Belastungen durch Gerüche landwirtschaftlicher Betriebe auf das Plangebiet ausschließen zu können, wurde ein Immissionsschutzgutachten seitens der Landwirtschaftskammer Niedersachsen erstellt (Stand 24.01.2020). In der Umgebung der Beurteilungsfläche sind drei Betriebe bzw. Standorte mit Tierhaltung vorhanden. Sie befinden sich ausgehend von der jeweils nächstgelegenen Plangebietsgrenze in Entfernungen von ca. 180 bis 960 m in westlicher, nördlicher und südwestlicher Richtung. Für die Beurteilung der Geruchsmissionen ist der westliche Betrieb zu berücksichtigen, welcher auf die Milchvieh- sowie Rinder- und Schweinemast ausgerichtet ist. Die anderen beiden Betriebe liegen in größeren Entfernungen und leisten jeweils keinen relevanten Immissionsbeitrag. Innerhalb des Plangebiets werden Geruchsstunden von 2 % bis 10 % der Jahresstunden prognostiziert, das entspricht Immissionswerten von 0,02 bis 0,10. Der in der Geruchsmissions-Richtlinie für Gewerbegebiete aufgeführte Immissionswert von 0,15 wird im gesamten Plangebiet eingehalten bzw. unterschritten, so dass hier erhebliche Beeinträchtigungen durch Geruchsmissionen aus der Tierhaltung nicht zu erwarten sind und die immissionsschutzfachlichen Anforderungen erfüllt werden.

4.2.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Anlage- und Baubedingte Auswirkungen

Die anlage- und baubedingte Flächeninanspruchnahme stellt prinzipiell den wesentlichen Eingriff in die Biotopfunktion dar. Hier sind vor allem die Überplanung von Ackerflächen, wegebegleitenden Gras-/Staudenfluren, Teilen eines Grabens sowie in geringem Umfang von Gehölzbeständen zu nennen. Die Überplanung dieser Biotoptypen führt weiterhin zu einer direkten Zerstörung des ursprünglichen Lebensraumes von Tieren, hervorgerufen durch die vollständige Entfernung der Vegetation (z.B. Überplanung von Gras-/Staudenfluren). Die ursprünglichen Lebensraumfunktionen gehen damit an dieser Stelle vollständig verloren, was je nach Größe des Verlustes und des verbleibenden Tierlebensraumes zu einer mehr oder weniger starken Veränderung der Tierlebensgemeinschaften führen kann. Anlage- oder baubedingte Flächeninanspruchnahmen sind in Ihrer Auswirkung nicht unterscheidbar, da auch bei baubedingten, d.h. zeitlich begrenzten Flächeninanspruchnahmen die Bestände vollständig zerstört werden.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte, akustische und optische Störreize wirken insbesondere auf faunistische Funktionsbereiche besonderer Bedeutung. Artbezogen bestehen erhebliche Unterschiede in den Empfindlichkeiten, sodass die Erheblichkeit der Beeinträchtigungen in einem Artenschutzbeitrag (Kap. 11.4) jeweils einzelfallbezogen betrachtet wird.

Zusammenfassende Auswirkungsprognose:

Innerhalb des Plangebietes sind mit der Strauchhecke, den Strauch-Baumhecken und dem Nährstoffreichen Graben mehrere Biotoptypen vorhanden, die gemäß der Roten Liste der gefährdeten Biotoptypen in Niedersachsen (v. DRACHENFELS 2018) die Gefährdungseinstufung 3

(gefährdet bzw. beeinträchtigt) aufweisen. Diese werden weitestgehend zum Erhalt festgesetzt. Die Überplanung (von Teilen) des Biotoptypen-Bestandes führt allgemein zu einem Verlust von Lebensraum für Pflanzen und Tiere und ist somit als erheblicher Eingriff für das Schutzgut Tiere und Pflanzen einzustufen. Unter Berücksichtigung der angedachten Kompensationsmaßnahmen (sh. Kap. 5) verbleiben jedoch keine erheblich nachteiligen Auswirkungen.

Schutzgebiete oder -objekte nach BNatSchG bzw. NAGBNatSchG sind von dem Vorhaben nicht unmittelbar betroffen.

Vor Baumaßnahmen zur Errichtung einer Überfahrt über den westlich verlaufenden Graben (beim späteren Bau der Ortsumgehung Niederlangen) ist durch eine fachkundige Person festzustellen, ob Schutzmaßnahmen für Fische erforderlich werden. Ggf. sind Schutzmaßnahmen (z.B. Elektrofischung und Zwischenhälterung oder Umsetzen betroffener Fische) zu treffen. Weiterhin sollte die Durchgängigkeit des Gewässers durch großvolumige Durchlässe in den erforderlichen Querungsbereichen weitgehend erhalten bleiben.

Von der Planung sind mit den Niststandorten des Graureihers, der Waldohreule und des Stares Bereiche besonderer Bedeutung betroffen. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass das südwestlich gelegene Feldgehölz sowie die dort gelegenen Strauch-Baumhecken (als Standorte der Graureiher-Kolonie sowie der Nistplätze des Stares und der Waldohreule) erhalten bleiben. Quartierstandorte von Fledermäusen wurden im Rahmen der Erfassungen nicht nachgewiesen.

Zur Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG wurde auf der Grundlage der durchgeführten Kartierungen von Brutvögeln und Fledermäusen sowie einer Relevanzanalyse weiterer potentiell betroffener Artgruppen ein Artenschutzbeitrag (sh. Anhang, Kap. 11.4) erstellt. Demnach sind die Belange des besonderen Artenschutzes über verschiedene Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen der Biologischen Vielfalt verbleiben werden.

4.2.3 Fläche

Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauphase werden neben der Fläche des eigentlichen Baukörpers ebenfalls Baustelleneinrichtungsflächen, Lagerflächen sowie Transportwege (vgl. Kap. 4.2.2) in Anspruch genommen. Diese Bereiche werden jedoch in der Regel nicht versiegelt und lediglich temporär genutzt. Nach Beendigung der Bautätigkeiten sind diese Bereiche wiederherzurichten. Freiflächen werden ggf. gärtnerisch angelegt.

Anlagebedingte Auswirkungen

Das Plangebiet besitzt eine Flächengröße von ca. 4,82 ha. Mit Blick auf das Schutzgut Fläche ist festzuhalten, dass eine zusätzliche Neuversiegelung von Flächen in Höhe von ca. 2,62 ha ermöglicht wird. Neben dieser Neuversiegelung kommt es durch die Anlage von Grünflächen, eines Unterhaltungstreifens usw. zu einer weiteren Flächeninanspruchnahme. Die vorlie-

gende Planung bedingt in erster Linie den Verlust einer unversiegelten, durch landwirtschaftliche Nutzung überprägten Bodenfläche (Ackerfläche), welche nur begrenzt ökologische Funktionen erfüllen kann.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren können zu jetzigem Zeitpunkt nicht genannt werden, da es sich bei der Planung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt und Details zur späteren Bebauung des Plangebietes nicht abschließend geklärt sind.

4.2.4 Boden

Baubedingte Auswirkungen

Durch die Anlage der Baustelleneinrichtungsflächen wird der Bodenluft- und Bodenwasserhaushalt verändert sowie Boden verdichtet. Zu den baubedingt tangierten Flächen zählen Baustelleneinrichtungsflächen, Lagerflächen und Transportwege. Als Transportwege sind, soweit möglich, vorhandene Wege zu nutzen bzw. Wege auf Flächen anzulegen, die im Zuge der Vorhabensumsetzung bereits für die Versiegelung vorgesehen sind. Die anstehenden Bautätigkeiten sind nach den anerkannten Regeln der Technik durchzuführen, dem allgemeinen Schutz der Umwelt ist durch die Einhaltung einschlägiger Gesetze und Verordnungen (z.B. Umweltschadensgesetz, Gefahrstoffverordnung, Baustellenverordnung) nachzukommen.

Anlagebedingte Auswirkungen

Durch die Planung können innerhalb des Plangebietes ca. 2,62 ha zusätzlich versiegelt werden. Dies führt zum Verlust aller Bodenfunktionen. Aus Sicht des Schutzgutes Boden liegt gemäß dem NIBIS®-KARTENSERVEN (2019 a) im südöstlichen Randbereich zwar ein Boden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung vor (Plaggenesch), dieser wird jedoch nur geringfügig angeschnitten und wird in diesem Bereich vor allem von einer Strauchhecke eingenommen, die im Bebauungsplan Nr. 24 der Gemeinde Niederlangen zum Erhalt festgesetzt wird.

Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden können über eine Aufwertung von Bodenfunktionen im Rahmen der biotopspezifischen (multifunktional wirksamen) Kompensationsmaßnahmen nur in begrenztem Maße ersetzt werden. Eine vollständige Wiederherstellung von Bodenfunktionen ist jedoch nicht möglich.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren können zu dem jetzigen Zeitpunkt nicht genannt werden, da es sich bei der Planung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt und Details zur späteren Bebauung des Plangebietes nicht abschließend geklärt sind.

4.2.5 Wasser

Baubedingte Auswirkungen

Eine Verunreinigung des Grund- oder Oberflächenwassers während der Bauphase durch den Eintrag von Öl, Kraftstoff, Schmiermittel u.ä. kann z. B. bei Unfällen nicht ausgeschlossen werden. Von erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen des Grund- oder Oberflächenwassers wird jedoch nicht ausgegangen. Die anstehenden Bautätigkeiten sind nach den anerkannten Regeln der Technik durchzuführen, dem allgemeinen Schutz der Umwelt ist durch die Einhaltung einschlägiger Gesetze und Verordnungen (z.B. Umweltschadensgesetz, Gefahrstoffverordnung, Baustellenverordnung) nachzukommen.

Anlagebedingte Auswirkungen

Der westlich verlaufende Entwässerungsgraben soll, bis auf eine Straßenverkehrsfläche für eine spätere Errichtung einer Überfahrt der Ortsumgehung Niederlangen, erhalten bleiben.

Durch die zusätzliche Versiegelung kommt es zu einem Verlust von Infiltrationsraum. Mit einer Grundwasserneubildungsrate von > 250-300 mm/a liegt innerhalb des Plangebietes ein Bereich mit besonderer Bedeutung vor. Die Planung führt somit zu einer zusätzlichen Flächenversiegelung innerhalb eines Bereiches mit hoher Grundwasserneubildungsrate. Für den Bebauungsplan Nr. 24 der Gemeinde Niederlangen wurde eine Wasserwirtschaftliche Vorplanung erstellt. Hierfür ist zuvor die Versickerungsfähigkeit des Bodens im Plangebiet geprüft worden (Versickerungsnachweis). Aufgrund der angetroffenen Grundwasserstände ist eine planmäßige zentrale bzw. dezentrale Versickerung der anfallenden Oberflächenabflüsse nicht möglich, sodass diese in einem Regenrückhaltebecken retentiert und auf den natürlichen Abfluss gedrosselt der Vorflut zugeleitet werden müssen.

Gemäß dem (NIBIS®-KARTENSERVEN 2019 f) besteht innerhalb des Plangebietes eine hohe Grundwasserverschmutzungsgefahr. Da die vorliegende Planung (Festsetzung von eingeschränkten Gewerbegebieten) unter Berücksichtigung des allgemeinen Stands der Technik, der gültigen Unfallverhütungsvorschriften usw. keine grundsätzlichen erheblichen negativen Auswirkungen auf das Grundwasser hat, ist hier von keiner erheblichen Beeinträchtigung auszugehen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren können zum jetzigen Zeitpunkt nicht genannt werden, da es sich bei der Planung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt und Details zur späteren Bebauung des Plangebietes nicht abschließend geklärt sind.

4.2.6 Klima und Luft

Bau- und Anlagebedingte Auswirkungen

Es kommt vor allem zu einem Verlust von kaltluftproduzierenden Flächen (Überplanung von unversiegelten Freiflächen). Diese spielen aufgrund der Lage des Plangebietes im überwiegend ländlichen Raum sowie der Umgebung aus größtenteils landwirtschaftlich genutzten Flä-

chen nur eine untergeordnete Rolle und übernehmen keine besonders relevanten schutzgut-spezifischen Funktionen. Durch die Planung gehen somit keine Elemente mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft verloren.

Mit dem Betrieb von Baufahrzeugen und Maschinen bestehen temporär baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft durch den Eintrag von Schadstoffen (SO, NO_x, CO). Für das geplante Vorhaben können die Schadstoffeinträge während der Bauphase nicht nach Art und Ausmaß erfasst werden. Aufgrund der zeitlichen Begrenzung ist jedoch davon auszugehen, dass es nicht zu erheblichen Auswirkungen kommt.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren können zum jetzigen Zeitpunkt nicht genannt werden, da es sich bei der Planung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt und Details zur späteren Bebauung des Plangebietes nicht abschließend geklärt sind.

4.2.7 Landschaft

Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauphase können temporär visuelle Beeinträchtigungen durch Baufahrzeuge und Geräte (z.B. Kräne) sowie die Baustelleneinrichtung entstehen. Erhebliche Beeinträchtigungen können jedoch aufgrund der zeitlichen Beschränkung ausgeschlossen werden.

Anlagebedingte Auswirkungen

Mit Umsetzung der Planung werden in einem zuvor überwiegend landwirtschaftlich genutzten Bereich bislang offene Flächen der Kulturlandschaft durch gewerbliche Nutzungsstrukturen ersetzt. Innerhalb des Plangebietes sind mit den vorhandenen Gehölzbeständen mehrere Elemente mit prägender und strukturierender Funktion für das Landschafts-/Ortsbild vorhanden, die im Bebauungsplan Nr. 24 der Gemeinde Niederlangen weitestgehend zum Erhalt festgesetzt und durch Neuanpflanzungen ergänzt werden. Durch den Erhalt von Gehölzbeständen und Neuanpflanzungen werden die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zumindest gemindert. Dennoch stellt die Umsetzung der Planung einen erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild dar, da bislang offene Flächen in Ortsrandlage durch gewerbliche Nutzungsstrukturen ersetzt werden. Die mit dem Eingriff einhergehenden und unvermeidbaren Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes (und damit auch der landschaftsgebundenen Erholungsnutzung) können somit nur durch eine landschaftsgerechte Neugestaltung ersetzt werden.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren bezüglich des Landschaftsbildes bzw. der landschaftsgebundenen Erholungsnutzung sind in Form visueller Beeinträchtigungen durch Fahrzeuge / Maschinen auf dem Gelände der Gewerbebetriebe und auf umliegenden Straßen sowie Lärmemissionen möglich. Die vorhandenen Gehölzstrukturen können zumindest visuell störende Wirkungen auf das Umfeld verringern, die von dem unmittelbaren Gewerbegebiet ausgehen. Von den Gewerbegebieten ausgehende Lärmemissionen werden durch Lärmkontingente eingeschränkt.

4.2.8 Kultur- und sonstige Sachgüter

Bei dem im südöstlichen Randbereich des Plangebietes angeschnittenen Plaggenesch handelt es sich zwar um einen Boden mit einer besonderen kulturgeschichtlichen Bedeutung, dieser wird durch die vorliegende Planung jedoch kaum in Anspruch genommen. Bezüglich einer erhöhten Wahrscheinlichkeit archäologisch bedeutsamer Bodenfunde im Bereich von Plaggenesch-Böden ist festzuhalten, dass unter Berücksichtigung allgemeiner Vermeidungsmaßnahmen zum Umgang mit Bodenfunden (sh. Kap. 5) von keiner erheblichen Beeinträchtigung von Kulturgütern auszugehen ist.

Weitere Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht von der Planung betroffen.

4.2.9 Europäisches Netz – Natura 2000

Die FFH-Verträglichkeitsvorprüfungen zu dem FFH-Gebiet „Ems“ und dem EU-Vogelschutzgebiet „Emstal von Lathen bis Papenburg“ (IPW 2020 b, IPW 2020 c) kommen zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen dieser Natura 2000-Gebiete durch den Bebauungsplan Nr. 24 (und die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes) nach gutachterlicher Einschätzung ausgeschlossen werden können.

4.3 Abschließende Bewertung der festgestellten Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter

In der folgenden Tabelle 3 erfolgt für die betrachteten Schutzgüter eine Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen im Sinne eines Bewertungsvorschlags gem. § 25 UVPG.

Tabelle 3: Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter

Schutzgut und Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gem. Tabelle 2)	Erläuterung zur Bewertung der Umweltauswirkungen
	IV	-
	III	-
<ul style="list-style-type: none"> Tiere, Pflanzen und biol. Vielfalt: Direkte Zerstörung des ursprünglichen Lebensraumes von Tieren, hervorgerufen durch das Entfernen von Biotopstrukturen (z.B. Überplanung von Gras-/Staudenfluren). 	II	Die ursprünglichen Lebensraumfunktionen gehen damit vollständig verloren, was je nach Größe des Verlustes und des verbleibenden Tierlebensraumes zu einer mehr oder weniger starken Veränderung der Tierlebensgemeinschaften führen kann.
<ul style="list-style-type: none"> Tiere, Pflanzen und biol. Vielfalt: Beeinträchtigung oder Verlust von empfindlichen und weniger empfindlichen Biotoptypen durch Flächeninanspruchnahme bzw. heranrückende Bebauung. 	II	Dies führt zu einem Verlust von Lebensraum für Pflanzen und Tiere und ist somit als erheblicher Eingriff für das Schutzgut Tiere und Pflanzen einzustufen. Unter Berücksichtigung der durchzuführenden Kompensationsmaßnahmen verbleiben jedoch keine erheblich nachteiligen Auswirkungen.

Schutzgut und Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gem. Tabelle 2)	Erläuterung zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<ul style="list-style-type: none"> Tiere, Pflanzen und biol. Vielfalt: Betriebsbedingte, akustische und optische Störreize. 	I	In Bezug auf Vögel, wobei hier artbezogen erhebliche Unterschiede in den Empfindlichkeiten bestehen, sodass die Erheblichkeit der Beeinträchtigungen jeweils einzelfallbezogen und verbal-argumentativ betrachtet wird. Für die Fledermäuse sind betriebsbedingte Wirkungen insbesondere im Hinblick auf Lichtimmissionen zu berücksichtigen.
<ul style="list-style-type: none"> Mensch: Lärm, Staubentwicklung, Erschütterungen, eingeschränkte Nutzbarkeit der Wege sowie Nah- und Fernsicht auf aufragende Geräte, wie z.B. Kräne. 	I	Diese Beeinträchtigungen bestehen lediglich temporär während der Bauphase und können durch eine optimale Zuwegungs- und Baustelleneinrichtung und zügige Bauabwicklung vermieden bzw. vermindert werden.
<ul style="list-style-type: none"> Mensch: Durch die geplante gewerbliche Nutzung sind Schallemissionen zu erwarten. 	I	Gemäß einer Schalltechnischen Beurteilung (IPW 2020 a) ist unter Berücksichtigung von Lärmkontingenten nicht von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche - verursacht durch das Plangebiet - auszugehen.
<ul style="list-style-type: none"> Menschen: Auf das Plangebiet wirken Geruchsmissionen von Betrieben mit Tierhaltung ein. 	I	Ein Immissionschutzgutachten der Landwirtschaftskammer Niedersachsen prognostiziert Geruchsstunden von 2 % bis 10 % der Jahresstunden. In der Geruchsmissions-Richtlinie (GIRL) ist für Gewerbegebiete ein Immissionswert bis 15 % angegeben
<ul style="list-style-type: none"> Fläche: Es kommt zur Inanspruchnahme bisher unversiegelter Flächen. 	I	Die vorliegende Planung bedingt in erster Linie den Verlust einer unversiegelten, durch intensive landwirtschaftliche Nutzung überprägten Bodenfläche, welche nur begrenzt ökologische Funktionen erfüllen kann.
<ul style="list-style-type: none"> Boden: Die geplante Neuversiegelung führt zum Verlust aller Bodenfunktionen. 	II	Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden können über eine Aufwertung von Bodenfunktionen im Rahmen der biotopspezifischen (multifunktional wirksamen) Kompensationsmaßnahmen nur in begrenztem Maße ersetzt werden. Eine vollständige Wiederherstellung von Bodenfunktionen ist jedoch nicht möglich.
<ul style="list-style-type: none"> Wasser: Eine Verunreinigung des Grund- oder Oberflächenwassers während der Bauphase durch den Eintrag von Öl, Kraftstoff, Schmiermittel u.ä. kann z. B. bei Unfällen nicht ausgeschlossen werden. 	I	Von erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen des Grund- oder Oberflächenwassers wird nicht ausgegangen.

Schutzgut und Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gem. Tabelle 2)	Erläuterung zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<ul style="list-style-type: none"> • Wasser: Durch die geplante Neuversiegelung kommt es zum Verlust von Infiltrationsraum in einem Bereich mit hoher Grundwasserneubildungsrate. 	II	Aufgrund der angetroffenen Grundwasserstände ist eine planmäßige zentrale bzw. dezentrale Versickerung der anfallenden Oberflächenabflüsse nicht möglich, sodass diese in einem Regenrückhaltebecken retendiert und auf den natürlichen Abfluss gedrosselt der Vorflut zugeleitet werden müssen.
<ul style="list-style-type: none"> • Wasser: Im Plangebiet besteht eine hohe Grundwassergefährdungsrate. 	I	Gewerbegebiete bedingen unter Berücksichtigung des allgemeinen Stands der Technik etc. keine grundsätzliche erhebliche Grundwassergefährdung.
<ul style="list-style-type: none"> • Klima/Luft: Verlust von kaltluftproduzierenden Flächen. 	I	Im Umfeld des Plangebietes sind keine thermisch belasteten Bereiche vorhanden.
<ul style="list-style-type: none"> • Landschaft: In einem zuvor überwiegend landwirtschaftlich genutzten Bereich werden bislang offene Flächen der Kulturlandschaft durch gewerbliche Nutzungsstrukturen ersetzt. 	II	Die Gehölzbestände innerhalb des Plangebietes werden weitestgehend zum Erhalt festgesetzt. Dennoch stellt die Umsetzung der Planung einen Eingriff in das Landschaftsbild dar, da bislang offene Flächen in Ortsrandlage durch gewerbliche Nutzungsstrukturen ersetzt werden.
<ul style="list-style-type: none"> • Kulturgüter: Bei dem im südöstlichen Randbereich des Plangebietes angeschnittenen Plaggensch handelt es sich um einen Boden mit einer besonderen kulturhistorischen Bedeutung. 	I	Der Plaggensch wird durch die vorliegende Planung kaum in Anspruch genommen. Bezüglich einer erhöhten Wahrscheinlichkeit archäologisch bedeutsamer Bodenfunde im Bereich von Plaggensch-Böden ist festzuhalten, dass unter Berücksichtigung allgemeiner Vermeidungsmaßnahmen zum Umgang mit Bodenfunden von keiner erheblichen Beeinträchtigung von Kulturgütern auszugehen ist.

4.4 Wechselwirkungen

Die Planung wird zwar aufgrund der zu erwartenden Neuversiegelung zu Auswirkungen in allen Schutzgutbereichen führen, erhebliche nachteilige Auswirkungen im Bereich komplexer schutzgutübergreifender Wechselwirkungen werden durch die Planung aber nicht bedingt. Die schwerwiegendsten Beeinträchtigungen werden dabei durch den Verlust der Bodenfunktionen und von Infiltrationsraum sowie von Lebensraum für Tiere und Pflanzen durch die Flächeninanspruchnahme bzw. Versiegelung verursacht.

4.5 Weitere Umweltauswirkungen

Art und Menge an Emissionen (Schadstoffe, Lärm, Erschütterung, Licht, Wärme, Strahlung, Belästigungen) (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe cc)

Für die gewerblichen Flächen sind nach den Angaben der Schalltechnischen Beurteilung (IPW 2020 a, S. 20) folgende Emissionskontingente auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan Nr. 24 der Gemeinde Niederlangen) festzusetzen:

“Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die nachfolgend angegebenen Emissionskontingente LEK nach DIN 45691:2006-12 „Geräuschkontingentierung“ (Dezember 2006, Beuth-Verlag) weder tags (06.00 h bis 22.00 h) noch nachts (22.00 h bis 06.00 h) überschreiten.

Teilfläche	L _{EK, tags} [dB(A)/m ²]	L _{EK, nachts} [dB(A)/m ²]
TF 1	66	51
TF 2	67	52
TF 3	68	53

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5.

Hinweise:

- In den textlichen Festsetzungen wird auf DIN-Vorschriften verwiesen. Diese werden bei der Samtgemeinde Lathen zur Einsicht bereitgehalten.
- Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplans, wenn der Beurteilungspegel L_r den Immissionsrichtwert nach TA Lärm um mindestens 15 dB unterschreitet (Relevanzgrenze).
- Die Geräuschkontingentierung bezieht sich auf die schützenswerten Wohn- / Büronutzungen im Umfeld der ausgewiesenen Gewerbeflächen.“

Die Untersuchungstiefe der Umweltprüfung orientiert sich in Übereinstimmung mit der Formulierung in § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB an den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 24 der Gemeinde Niederlangen. Da konkretisierbare Vorhaben noch nicht bekannt sind, können keine detaillierten Aussagen zu Schadstoffen, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung oder Belästigungen getroffen werden. Erhebliche Wärme- oder Strahlungsemissionen sowie Erschütterungen, Licht- und Schadstoffemissionen oder Belästigungen werden mit der Umsetzung der vorliegenden Planung aller Voraussicht nach nicht einhergehen.

Menge und Verwertung erzeugter Abfälle (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe dd)

Aufgrund der Tatsache, dass es sich bei vorliegender Planung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt, können zu jetzigem Zeitpunkt keine detaillierten Angaben zu ggf. erzeugten Abfällen gemacht werden.

Kumulative Wirkungen von Planungen in einem engen räumlichen Zusammenhang (Anlage 1 Nr.2 Doppelbuchstabe ff)

Im BauGB bzw. im „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt“ wird der Begriff „Kumulation“ bzw. „kumulative Wirkungen“ nicht genauer definiert. Eine Annäherung an diesen Begriff kann unter Berücksichtigung des § 10 UVPG erfolgen. Der § 10 Abs. 4 UVPG spricht von „Kumulierenden Vorhaben“ und erläutert diese wie folgt: „... , wenn mehrere Vorhaben von derselben Art, von einem oder mehreren Vorhabenträgern durchgeführt werden und in einem engen Zusammenhang stehen. Ein enger Zusammenhang liegt vor, wenn

1. sich der Einwirkungsbereich der Vorhaben überschneidet und
2. die Vorhaben funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen sind.

Technische und sonstige Anlagen müssen zusätzlich mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sein.“

Nach aktuellem Kenntnisstand planen die Samtgemeinde Lathen und die Gemeinde Niederlangen als Träger der vorliegenden Bauleitplanverfahren im Untersuchungsraum und seinem näheren Umfeld kein weiteres Vorhaben im Sinne einer weiteren Ausweisung von Gewerbegebieten im Zuge eines Bauleitplanverfahrens.

Für den Untersuchungsraum und das nähere Umfeld liegen derzeit keine Informationen zu Vorhaben anderer Planungsträger (z.B. Fachplanungen) vor.

Auswirkungen auf das Klima / Anpassung gegenüber den Folgen des Klimawandels. (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe gg)

Den Anforderungen des Immissionsschutzgesetzes ist Folge zu leisten, ebenfalls sind entsprechende klimarelevante Richtlinien zu beachten. Bei Einhaltung der Anforderungen ist kein signifikant erhöhter Ausstoß von Luft-Schadstoffen (Stäube, CO, NO_x, SO₂, etc.) zu erwarten.

Beschreibung der eingesetzten Techniken und Stoffe (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe hh)

Detaillierte Angaben zu eingesetzten Techniken und Stoffen sind derzeit nicht bekannt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die durch die vorliegende Planung vorbereiteten Bautätigkeiten nach den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden und dem allgemeinen Schutz der Umwelt durch die Einhaltung einschlägiger Gesetze und Verordnungen (z.B. Umweltschadengesetz, Gefahrstoffverordnung, Baustellenverordnung, Betriebssicherheitsverordnung, Arbeitsstättenverordnung) nachgekommen wird.

Risikoabschätzung Unfälle und Katastrophen

Es erfolgt -soweit zu dem jetzigen Stand der Planung möglich- eine Risikoabschätzung bezüglich möglicher, das Plangebiet betreffender oder vom Plangebiet ausgehender Unfälle und Katastrophen.

Darstellung der Auswirkungen von Risiken für die menschliche Gesundheit, auf Kulturgüter oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe ee)

Die bestehende gewerbliche Bebauung im näheren und weiteren Umfeld des Plangebietes beinhaltet nach derzeitigem Kenntnisstand keine als Störfallbetrieb einzustufende gewerbliche Nutzung. Innerhalb des Plangebietes besteht zumindest eine niedrige Gefährdung durch Hochwasserereignisse, da sich das Plangebiet innerhalb eines Hochwasser-Risikogebietes

bzw. innerhalb eines Überschwemmungsbereiches bei Extrem-Hochwassern befindet. Geplant ist die Ausweisung von Eingeschränkten Gewerbegebieten. Derzeitig sind bei Umsetzung der Planung keine besonderen Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt aufgrund einer Anfälligkeit zulässiger Vorhaben durch schwere Unfälle und Katastrophen abzusehen.

Beschreibung von Bereitschafts- und Bekämpfungsmaßnahmen der Auswirkungen von Krisen (Anlage 1 Nr. 2e)

Aufgrund der Tatsache, dass es sich bei vorliegender Planung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt, können zu jetzigem Zeitpunkt keine detaillierten Angaben zu Bereitschafts- und Bekämpfungsmaßnahmen der Auswirkung von Krisen gemacht werden.

Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie (§ 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB)

Da es sich bei der vorliegenden Planung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt und Details zur späteren Bebauung des Plangebietes nicht abschließend geklärt sind, können zu jetzigem Zeitpunkt keine detaillierten Angaben zur Nutzung erneuerbarer Energien oder zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie gemacht werden.

Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts (§1 Abs. 6 Nr. 7g BauGB)

Die Darstellungen des Landschaftsplanes der Samtgemeinde Lathen sind in Kap. 2.2 aufgeführt.

Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden (§1 Abs. 6 Nr. 7h BauGB)

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine erheblichen Auswirkungen auf den Belang h zu erwarten.

5 Umweltrelevante Maßnahmen

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Nach den §§ 13 und 15 (1) BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Nach § 1a (2) BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden (Bodenschutzklausel) sowie die Umnutzung von landwirtschaftlichen, als Wald oder für Wohnzwecke genutzten Flächen auf den notwendigen Umfang begrenzt werden (Umwidmungssperrklausel).

Auf Grundlage der Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 24 der Gemeinde Niederlangen ist festzuhalten, dass der vorhandene Gehölzbestand weitestgehend erhalten bleiben soll. Im Bereich des südwestlich gelegenen Feldgehölzes wird eine Fläche für Wald ausgewiesen. Die linearen Gehölzbestände entlang der östlichen Plangebietsgrenze sowie im südlichen Plangebietsteil werden zum Erhalt festgesetzt (Erhaltungsflächen, Maßnahmenfläche). Zudem werden die Gehölzbestände durch Neuanpflanzungen ergänzt. Im Südosten wird eine Maßnahmenfläche festgesetzt, innerhalb derer der vorhandene Gehölzbestand erhalten bleiben und

zusätzlich eine Streuobstwiese angelegt werden soll. Die anfallenden Oberflächenabflüsse sollen in dem geplanten Regenrückhaltebecken zurückgehalten und auf den natürlichen Abfluss gedrosselt an die Vorflut abgegeben werden.

Vor späteren Baumaßnahmen zur Errichtung einer Überfahrt über den westlich verlaufenden Graben (für die Ortsumgehung Niederlangen) ist durch eine fachkundige Person festzustellen, ob Schutzmaßnahmen für Fische erforderlich werden. Ggf. sind Schutzmaßnahmen (z.B. Elektrofischung und Zwischenhälterung oder Umsetzen betroffener Fische) zu treffen.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der zuständigen Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

Maßnahmen zum Artenschutz

Die Belange des besonderen Artenschutzes werden in einem Artenschutzbeitrag dargestellt (sh. Kap. 11.4). Im Plangebiet sind Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten aus der Artgruppe der Brutvögel und der Fledermäuse vorhanden. Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG durch den Bauherren zu beachten. Diese gelten unmittelbar und unabhängig vom Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes auch für alle nachgeschalteten Genehmigungsebenen (also auch für Bauherren bei Bauantrag).

Die Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände kann über folgende Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen verhindert bzw. vermieden werden:

- **Baufeldräumung:** Die Baufeldräumung und -erschließung (Entfernung von Gehölzen/ Beseitigung sonstiger Vegetationsstrukturen/ Abschieben von vegetationsbedecktem Oberboden) ist außerhalb der Brutsaison und vor Beginn der neuen Brutsaison der Vögel (in Anlehnung an § 39 Abs. 5 BNatSchG nur zwischen dem 01. Oktober und 28. Februar) durchzuführen.
- **Baumfällungen:** Notwendige Baumfällarbeiten sind außerhalb der Brutsaison der Vögel und der Sommeraktivitätszeit der Fledermäuse und somit zwischen dem 01. November und 28. Februar (bestenfalls während einer Frostperiode in den Monaten Dezember, Januar, Februar) durchzuführen. Weiterhin sind Gehölze mit Stammdurchmessern ≥ 30 cm vor den Fällarbeiten durch eine fachkundige Person (z.B. Umweltbaubegleitung) auf eventuellen Besatz mit Individuen der Artgruppe Fledermäuse sowie eine Quartiernutzung zu kontrollieren. Die Begehung ist zu protokollieren und das Ergebnis der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Werden Hinweise auf Fledermausindividuen und/oder Quartiernutzungen erfasst, ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Der Verlust ggf. vorhandener Quartiere ist über CEF-Maßnahmen auszugleichen.

- **CEF-Maßnahme (Graureiher):** Der potentielle Verlust der Graureiher-Kolonie (Aufgabe des jetzigen Standortes durch die Graureiher) ist durch eine dauerhafte Sicherung von Gehölzen zu kompensieren, die mit Nisthilfen (Kunsthorste) ausgestattet werden. Die genauen Standorte sind im Rahmen einer Umweltbaubegleitung festzulegen. Dabei sind folgende Punkte zu beachten (Angaben aus MKULNV NRW 2013; Details sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen):
 - Ausreichende Entfernung des Maßnahmenstandorts zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen
 - Standort in unmittelbarer Nähe zur betroffenen Kolonie (max. 3 km; je näher desto besser)
 - Anbringen von großen, mit Nistmaterial ausgestatteten Nistkörben in potentiell geeigneten Baumgruppen (TILLMANN & WOLF (2011) verwendeten Weidenkörbe mit 70 cm Durchmesser und 19 cm Tiefe)
 - Die Maßnahmen sind eindeutig und individuell zu markieren (Bäume, an denen Nisthilfen angebracht werden)

Zudem sind die Maßnahmen durch ein Monitoring in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu begleiten.

Maßnahmen zur Kompensation (Ausgleich/Ersatz)

Die Grundlage der Bewertung stellt die >Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung (2013)< dar. Eine Ermittlung der Eingriffs- und geplanten Flächenwerte befindet sich im Anhang dieses Umweltberichtes (vgl. Kap. 11.3).

Maßnahmen innerhalb des Plangebietes

Gemäß § 15 BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen der Natur und Landschaft zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Ein Eingriff gilt als ausgeglichen, wenn nach seiner Beendigung keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts zurückbleiben und das Landschaftsbild wiederhergestellt bzw. neu gestaltet ist. Für innerhalb des Plangebietes nicht ausgeglichene Teile sind weitere Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes planerisch vorzusehen.

Innerhalb des Plangebietes sind - auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan Nr. 24 der Gemeinde Niederlangen) - folgende Maßnahmen vorgesehen:

Grün-/Freiflächen innerhalb der Eingeschränkten Gewerbegebiete Wertfaktor 1

Bei einer Grundflächenzahl von 0,8 in den Eingeschränkten Gewerbegebieten werden ca. 80 % des überbaubaren Gebietes versiegelt. Die restlichen Flächen (20 %) sind somit als Freiflächen/Grünflächen vorgesehen. Diese Freiflächen werden in Anlehnung an Hausgärten mit intensiv gepflegten Beet- und Rasenflächen sowie vielfach nicht heimischen Gehölzen bewertet. Die Flächen erhalten daher einen Wertfaktor von 1.

Regenrückhaltebecken Wertfaktor 1

Zur Retention der Oberflächenabflüsse soll im Plangebiet ein Regenrückhaltebecken (RRB) angelegt werden. Die Oberflächenabflüsse sollen dort gesammelt und auf den natürlichen Ab-

fluss gedrosselt der Vorflut zugeleitet werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand soll das geplante RRB wegen der hohen Grundwasserstände im Plangebiet entsprechend abgedichtet werden. Da für dieses RRB auf durchschnittlich ausgeprägten Ackerflächen ein Selbstausgleich angenommen wird, erhält die für das RRB vorgesehene Fläche den Wertfaktor 1.

Graben

Wertfaktor 3 (Erhalt)

Der innerhalb des Plangebietes verlaufende Teil eines Entwässerungsgrabens wird größtenteils als Fläche für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (Graben) festgesetzt. Aufgrund des weitgehenden Erhalts dieses Gewässers wird die Fläche weiterhin mit dem Wertfaktor 3 bewertet.

Maßnahmenfläche

Wertfaktor 3 (tlw. Erhalt)

Im südöstlichen Teil des Plangebietes soll eine Maßnahmenfläche (Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft) festgesetzt werden. Auf dieser Fläche sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

1. Erhalt der Gehölzbestände: Die vorhandenen Gehölze (Strauch-Baumhecken) sollen erhalten bleiben und werden daher weiterhin mit dem Wertfaktor 3 bewertet (Erhalt).
2. Anlage einer Streuobstwiese: Auf der vorhandenen Freifläche (Acker; Wertfaktor 1) soll gemäß dem Ersatzflächenkataster der Gemeinde Niederlangen („Flächenpool Niederlangen“) eine Streuobstwiese mit extensiver Nutzung angelegt werden. Dadurch wird eine Aufwertung von 2 Werteinheiten pro m² erzielt, sodass dieser Flächenteil ebenfalls den Wertfaktor 3 erhält.

Flächen für Wald

Wertfaktor 3 (Erhalt)

Das im Südwesten des Plangebietes gelegene Feldgehölz wird, bis auf einen Unterhaltungstreifen für den westlich verlaufenden Entwässerungsgraben, der innerhalb des Kronentraufbereiches des Gehölzes bereits vorhanden ist, als Fläche für Wald festgesetzt. Der Gehölzbestand erhält daher weiterhin den Wertfaktor 3.

Öffentliche Grünflächen (Unterhaltungstreifen)

Wertfaktor 3

Entlang des westlich und nördlich am Plangebietsrand verlaufenden Entwässerungsgrabens wird ein 5 m breiter Unterhaltungstreifen festgesetzt. Dieser wird aufgrund einer extensiveren Nutzung, in Anlehnung an halbruderale Gras- und Staudenfluren, mit dem Wertfaktor 3 bewertet.

Öffentliche Grünflächen (Erhaltungsflächen)

Wertfaktor 3 (Erhalt)

Entlang der östlichen Plangebietsgrenze wird eine öffentliche Grünfläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Die in diesem Bereich gelegenen Vegetationsbestände (Strauch-Baumhecken, Baumreihe / Rubusgestrüpp, Strauchhecke) können somit erhalten bleiben. Die Fläche erhält weiterhin den Wertfaktor 3.

Öffentliche Grünflächen (Pflanzflächen)**Wertfaktor 2**

Nördlich an die Fläche für Wald und die Maßnahmenfläche angrenzend wird eine öffentliche Grünfläche mit einer Pflanzbindung (Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen) festgesetzt. Diese ist mit standortgerechten, heimischen Laubgehölzen zu bepflanzen. Die Fläche erhält den Wertfaktor 2.

Maßnahmen außerhalb des Plangebietes

Die o.g. Maßnahmen im Plangebiet reichen nicht aus, um die Beeinträchtigungen in dem Schutzgutbereich Tiere und Pflanzen vollständig zu kompensieren. Nach Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 24 der Gemeinde Niederlangen verbleibt ein **ökologisches Defizit von 24.279 Werteinheiten** (vgl. Kap. 11.3.3).

Eine Kompensation des Defizits ist nur über eine ökologische Aufwertung anderer Flächen und Elemente der freien Landschaft zu gewährleisten. Es sollen entsprechend der Vorgaben des § 15 BNatSchG die durch den Eingriff zerstörten Funktionen und Werte des Naturhaushaltes oder Landschaftsbildes an anderer Stelle in ähnlicher Art und Weise wiederhergestellt werden. Bei der Maßnahmenplanung sind § 15 Abs. 2 BNatSchG (Maßnahmen in Schutzgebieten bzw. der WRRL) und Abs. 3 (Berücksichtigung agrarstruktureller Belange) zu berücksichtigen.

Die **externe Kompensation** soll über den Nachweis geeigneter Flächen aus dem Ersatzflächenkataster der Gemeinde Niederlangen („Flächenpool Niederlangen“) erfolgen (vgl. Kap. 11.3.4). Die Beeinträchtigungen innerhalb des Schutzgutes Tiere und Pflanzen der Naturschutzgesetzgebung werden somit vollständig kompensiert.

6 Monitoring**Überwachung (Monitoring) erheblicher Auswirkungen**

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen (s.o.) verbleiben keine Auswirkungen, die als erheblich nachteilig im Sinne des BauGB / UVPG zu bezeichnen wären. Gesonderte Überwachungsmaßnahmen bzgl. bekannter Auswirkungen sind daher nicht erforderlich. Bzgl. der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen wird die (Samt-)Gemeinde folgende Kontrollen vor Ort durchführen:

- direkt nach der Durchführung der Maßnahmen
- drei Jahre nach Realisierung der Planung
- danach im Abstand von jeweils 10 Jahren für die gesamte Dauer des Eingriffs³.

Die (Samt-)Gemeinde wird die, durch die an der Planung beteiligten Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB weitergereichten Informationen über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zur Kenntnis nehmen. Diese Informationen werden, falls erforderlich, Grundlage für Umfang, Untersuchungstiefe, Methode und festzulegende Untersuchungsabstände für möglicherweise weitere Kontrollen sein.

³ Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen müssen für die gesamte Dauer des Eingriffs Wirkung entfalten. [OVG Lüneburg, Urteil v. 14.09.2000, NuR 2001, S. 294 ff.]

7 Status-Quo-Prognose (Nichtdurchführung der Planung)

Bei Nichtdurchführung der Planung (vollständiger Verzicht der Umsetzung) würde die im Plangebiet dominierende landwirtschaftliche Nutzung zukünftig fortgeführt werden und eine Erweiterung des südlich angrenzenden Gewerbegebietes ausbleiben. Damit blieben die vorhandenen Biotoptypen in ihrer jetzigen Ausprägung zunächst bestehen und könnten weiterhin ihre derzeitigen schutzgutspezifischen Funktionen wahrnehmen. Es ist jedoch festzuhalten, dass zumindest eine spätere Errichtung der Ortsumgebung Niederlangen, die das hier vorliegende Plangebiet queren soll, nicht ausgeschlossen werden kann.

8 Darstellung der wichtigsten geprüften Alternativen aus Umweltsicht

Nach § 15 (1) BNatSchG sind Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden. Dazu zählt auch die Prüfung von zumutbaren Alternativen des mit dem Eingriff verfolgten Zweckes am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft.

Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung wurde im Zuge der Planungen die geplante Darstellung des südwestlich gelegenen Feldgehölzes in eine Fläche für Wald geändert (zuvor Gewerbliche Baufläche) und im Südosten eine Maßnahmenfläche eingefügt. Zusätzlich ist im nördlichen Plangebietsteil ein Regenrückhaltebecken ergänzt worden.

Der Bebauungsplan Nr. 24 der Gemeinde Niederlangen wurde im Zuge der Planungen dahingehend verändert, dass das südwestlich gelegene Feldgehölz und die linearen Gehölzbestände weitestgehend zum Erhalt festgesetzt werden (Festsetzung als Erhaltungsfläche bzw. als Fläche für Wald, Erhalt innerhalb einer Maßnahmenfläche) und eine Pflanzfläche ergänzt worden ist. Das auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung dargestellte Regenrückhaltebecken und die Maßnahmenfläche werden in den Bebauungsplan übernommen. Die mit Umsetzung der Planung entstehenden Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie auf das Landschaftsbild wurden dadurch reduziert.

9 Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Es traten keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben auf.

10 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Nach § 2a BauGB (i.d.F. vom 24. Juni 2004) hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. Gesonderter Bestandteil der Begründung ist der Umweltbericht.

Die primäre Aufgabe des Umweltberichtes besteht darin, für Planungsträger, Träger öffentlicher Belange und die betroffene bzw. interessierte Öffentlichkeit, die für das Planungsvorhaben notwendigen umweltspezifischen Informationen so aufzuarbeiten, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt zusammenfassend dargestellt werden.

Die Inhalte des Umweltberichtes ergeben sich aus dem § 2a des Baugesetzbuches.

Gesamthafte Beurteilung:

Von der Erweiterung der Gewerbegebiete am „Luddenfehnsweg“ nördlich der Ortschaft Niederlangen sind vor allem Ackerflächen, verschiedene Gehölzbestände, ein Abschnitt eines Grabens sowie wegebegleitende Gras-/ Staudenfluren betroffen. Ein südwestlich gelegenes Feldgehölz, als Standort einer Graureiher-Kolonie, soll im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Lathen und im Bebauungsplan Nr. 24 der Gemeinde Niederlangen als Waldfläche gesichert werden. Die weiteren Gehölzbestände innerhalb des Plangebietes werden im Bebauungsplan Nr. 24 weitestgehend zum Erhalt festgesetzt.

Für das Plangebiet wurde eine schutzgutbezogene Bestandserfassung und -bewertung durchgeführt. Des Weiteren wurde prognostiziert, welche Auswirkungen die vorliegende Planung auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild hat. Die schwerwiegendsten Beeinträchtigungen aus naturschutzfachlicher Sicht sind die Eingriffe in die Lebensraumfunktionen bzw. den Biotoptypen-Bestand sowie der Verlust von Bodenfunktionen und Infiltrationsraum durch die geplante Flächeninanspruchnahme und Versiegelung. Weiterhin wird durch die geplante Bebauung eine Beeinträchtigung des Landschafts- und Ortsbildes (und damit auch der landschaftsgebundenen Erholungsnutzung) bewirkt, da bislang offene Flächen in Ortsrandlage durch gewerbliche Nutzungsstrukturen ersetzt werden.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass nach Durchführung der im Plangebiet vorgesehenen Maßnahmen und von externen Kompensationsmaßnahmen für keines der betrachteten Schutzgüter erhebliche negative Auswirkungen verbleiben.

Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG zu beachten, diese gelten unmittelbar und unabhängig vom Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes auch für alle nachgeschalteten Genehmigungsebenen (also auch für Bauherren bei Bauantrag). Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG erfolgt auf der Grundlage einer Relevanzanalyse sowie der Kartiererergebnisse der Brutvögel und Fledermäuse aus dem Jahre 2019 (Artenschutzbeitrag, sh. Kap. 11.4). Um die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu verhindern bzw. vermeiden, sind die „Maßnahmen des Artenschutzes“ (sh. Kap. 5) zu gewährleisten. Unter Beachtung dieser vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) und der Vermeidungsmaßnahmen zum Artenschutz sind nach aktuellem Kenntnisstand keine artenschutzrechtlichen Tatbestände zu erwarten.

11 Anhang

11.1 Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Umweltgüter

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Tiere und Pflanzen:

- ⇒ Verlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen
- ⇒ Funktionsverlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen durch z.B. Nutzungsänderung, Lebensraumzerschneidungen oder emissionsbedingte Beeinträchtigungen wie Schadstoffe, optische sowie akustische Störreize
- ⇒ Beeinträchtigung von Schutzgebieten und -objekten (Naturschutzgesetzgebung)

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Biologische Vielfalt:

- ⇒ Überplanung oder Beeinträchtigung von Arten oder Biotopen der Roten Listen
- ⇒ Überplanung oder Beeinträchtigung von streng geschützten Arten nach BNatSchG
- ⇒ Zerstörung oder Beeinträchtigung von faunistischen Funktionsräumen oder -beziehungen

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Boden, Wasser, Klima, Luft:

- ⇒ Verlust aller Bodenfunktionen durch Versiegelung
- ⇒ Funktionsverlust von Bodenbereichen – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Überplanung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Mobilisierung von Schadstoffen durch Inanspruchnahme belasteter Flächen (Altlasten, Depo-nien usw.)
- ⇒ Beeinträchtigung von Oberflächengewässern – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Verlust, Verlegung, Veränderung, Einleitung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Beeinträchtigung von grundwasserspezifischen Funktionsbereichen – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Versiegelung, GW-Absenkung, Anstau, Umleitung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Beeinträchtigung von Schutzausweisungen nach Niedersächsischem Wassergesetz
- ⇒ Beeinträchtigung von bedeutsamen Flächen der Kalt- oder Frischluftentstehung durch Versie-gelung, sonstige Überplanung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Beeinträchtigung von klimatisch oder lufthygienisch wirksamen Abfluss- oder Ventilationsbah-nen durch Schaffung von Barrieren oder Schadstoffeintrag

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Landschaft:

- ⇒ Überplanung von Bereichen mit bedeutsamen Landschaftsbildqualitäten (inkl. der natürlichen Erholungseignung) bzw. von kulturhistorischen oder besonders landschaftsbildprägenden Strukturelementen
- ⇒ Beeinträchtigung von Bereichen mit bedeutsamen Landschaftsbildqualitäten (inkl. der natürli-chen Erholungseignung) durch Verlärmung, Zerschneidung oder visuelle Überprägung
- ⇒ Beeinträchtigung von landschaftsbildspezifischen Schutzgebieten oder -objekten

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf den Menschen:

- ⇒ Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit durch Emissionen
- ⇒ Verlust oder Funktionsverlust von Wohn- und/oder Wohnumfeldflächen (siedlungsnaher Frei-raum)
- ⇒ Verlust oder Funktionsverlust von bedeutsamen Flächen der Freizeit- bzw. Tourismusinfra-struktur
- ⇒ Auswirkungen auf die Bevölkerung insgesamt

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Kultur- und Sachgüter:

- ⇒ Beeinträchtigung geschützter Denkmäler oder sonstiger schützenswerter Objekte / Bauten z.B. durch Verlust, Überplanung, Verlärmung, Beschädigung (Erschütterungen, Schadstoffe)
- ⇒ Beeinträchtigung von Sachgütern durch Überplanung

Anfälligkeit der Schutzgüter aufgrund von Unfällen oder Katastrophen

11.2 Literatur- und Quellenverzeichnis

11.2.1 Gesetze

BAUGESETZBUCH BAUGB. Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ BNATSCHG. Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist

GESETZ ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG). Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist.

NIEDERSÄCHSISCHES AUSFÜHRUNGSGESETZ ZUM BUNDESNATURSCHUTZGESETZ NAGBNATSCHG. Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 88), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88)

NIEDERSÄCHSISCHES DENKMALSCHUTZGESETZ DSCHG ND (NDSCHG). Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30. Mai 1978, mehrfach geändert, § 22 a eingefügt durch Gesetz vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 135)

11.2.2 Verordnungen, Richtlinien, Merkblätter usw.

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG BAUNVO. Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist

12. BImSCHV. Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), die zuletzt durch Artikel 58 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist.

KAS-18. Leitfaden Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung — Umsetzung § 50 BImSchG, 2. überarbeitete Fassung (Nov. 2010)

Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7)

Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1)

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten – Bundesartenschutzverordnung BArtSchV. Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist

11.2.3 Sonstige Quellen

DONNING, A., STELLMACHER, C. & SCHMIEDL, S. (2019): Erfassung von Fledermäusen im Rahmen des Projektes „Niederlangen - Luddenvehn; IPW – Projekt 219077.

DRACHENFELS, O. v. (2012). Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen – Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung. Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 32, Nr.1 (1/4): 1-60, Hannover.

DRACHENFELS, O. v. (2018). Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen – Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung. – Kapitel 2 – Korrigierte Fassung 20. September 2018. Abgerufen am 07.06.2019 von <http://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/70390>

DRACHENFELS, O. v. (2020). Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Februar 2020. Hannover, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz.

GRÜNEBERG C., BAUER H.-G., HAUPT H., HÜPPOP O., RYSLAVY T. & SÜDBECK P. (2015). Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.

IPW INGENIEURPLANUNG WALLENHORST (2019): Gemeinde Niederlangen, Bebauungsplan Nr. 24 „Gewerbegebiet Luddenfehn Teil III“ - gleichzeitig Samtgemeinde Lathen, Flächennutzungsplan, 20. Änderung“ – Faunistische Kartierung Brutvögel.

IPW INGENIEURPLANUNG WALLENHORST (2020 a): Gemeinde Niederlangen, Bebauungsplan Nr. 24 „Gewerbegebiet Luddenfehn Teil III“ – Schalltechnische Beurteilung.

IPW INGENIEURPLANUNG WALLENHORST (2020 b): Gemeinde Niederlangen, Bebauungsplan Nr. 24 „Gewerbegebiet Luddenfehn Teil III“ - gleichzeitig Samtgemeinde Lathen, Flächennutzungsplan, 20. Änderung“ – FFH-Verträglichkeitsvorprüfung zum FFH-Gebiet „Ems“.

IPW INGENIEURPLANUNG WALLENHORST (2020 c): Gemeinde Niederlangen, Bebauungsplan Nr. 24 „Gewerbegebiet Luddenfehn Teil III“ - gleichzeitig Samtgemeinde Lathen, Flächennutzungsplan, 20. Änderung“ – FFH-Verträglichkeitsvorprüfung zum EU-Vogelschutzgebiet „Emstal von Lathen bis Papenburg“.

KAISER T. (2013). Bewertung der Umweltauswirkungen im Rahmen von Umweltprüfungen: Operationalisierung des Vergleiches von Äpfeln mit Birnen. Naturschutz und Landschaftsplanung. 45, 89-94.

KRÜGER T. & NIPKOW M. (2015). Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel, 8. Fassung, Stand 2015. Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 35, Nr.4 (4/4): 181-260, Hannover.

LANDKREIS EMSLAND (2001). Landschaftsrahmenplan Landkreis Emsland. Stand: 2001, Meppen.

LANDKREIS EMSLAND (2010). Regionales Raumordnungsprogramm 2010 für den Landkreis Emsland. Stand: 2010, Meppen.

NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG (2013). Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung, 9. völlig überarbeitete Auflage. Hannover

NIBIS®-KARTENSERVEN (2019 a): Bodenkarte von Niedersachsen 1:50.000 (BK50). - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 05.07.2019 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

NIBIS®-KARTENSERVEN (2019 b): Suchräume für schutzwürdige Böden (BK50). - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 05.07.2019 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

NIBIS®-KARTENSERVEN (2019 c): Bodenfruchtbarkeit (Auswertung BK50). - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 05.07.2019 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

NIBIS®-KARTENSERVEN (2019 d): Altlasten. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 05.07.2019 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

NIBIS®-KARTENSERVEN (2019 e): Grundwasserneubildung mGrowa18 1:50.000. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 05.07.2019 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

NIBIS®-KARTENSERVEN (2019 f): Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 05.07.2019 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

NIBIS®-KARTENSERVEN (2020): Bodenverdichtung (Auswertung BK50). - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 05.06.2020 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBEHÖRDE FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR (2011). Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen – Hinweise zur Vereinheitlichung der Arbeitsschritte zum landschaftspflegerischen Begleitplan und zum Artenschutzbeitrag (Stand: März 2011). Abgerufen am 30.03.2012 von http://www.strassenbau.niedersachsen.de/download/63897/Anwendung_der_RLBP_Ausgabe_2009_bei_Strassenbauprojekten_in_Niedersachsen.pdf

NIEDERSÄCHSISCHE UMWELTKARTEN, Map-Server des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz. Abgerufen am 05.07.2019 und 21.10.2019 von www.umweltkarten-niedersachsen.de

SAMTGEMEINDE LATHEN (1994): Landschaftsplan. Lathen.

STÜER B. & SAILER A. (2004). Monitoring in der Bauleitplanung. Abgerufen am 20.07.2004 von www.stueer.business.t-online.de/aufsatz/baur04.pdf

11.3 Eingriffs- und Kompensationsermittlung (BNatSchG)

Die Bewertung der vorhandenen Biotoptypen und die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgt anhand der >Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung (2013)<. Die Biotoptypenerfassung und -beschreibung (nach v. DRACHENFELS 2020) erfolgt in Kap. 3.2. Für das Kompensationsmodell relevante Eingriffsangaben sind insbesondere dem Kap. 1.3 und der Auswirkungsprognose (Kap. 4.2) zu entnehmen.

11.3.1 Eingriffsflächenwert

Der Eingriffsflächenwert ergibt sich aus der Multiplikation der einzelnen Flächengrößen mit dem jeweiligen Wertfaktor.

Bestand / Biotoptypen	Flächen- größe (m ²)	Wertfaktor (WF)	Eingriffs- flächen- wert (WE)
Planungsrechtlicher Bestand gem. B-Plan Nr. 16			
Anpflanzfläche	620	2	1240
Straßenverkehrsflächen	45	0	0
Graben	45	3	135
Bestand außerhalb bestehender B-Pläne			
2.8.2 Rubus-/Lianengestrüpp (BRR)	30	3	90
2.10.1 Strauchhecke (HFS)	300	3	900
2.10.2a,b,c Strauch-Baumhecke (HFM)	2.380	3	7.140
2.12 Standortfremdes Feldgehölz / 2.11 Naturnahes Feldgehölz (HX/HN)	2.465	3	7.395
2.13.3 Baumreihe / 2.8.2 Rubusgestrüpp (HBA/BRR)	595	3	1785
4.13.3 Nährstoffreicher Graben (FGR)	3.265	3	9.795
10.4 Halbruderale Gras- und Staudenflur (UH)	100	3	300
11.1 Acker (A)	34.540	1	34.540
12.11.8 Sonstige Sport-, Spiel- und Freizeitanlage / 11.1 Acker (PSZ/A)	1.290	1	1.290
13.1.11 Weg / 10.4 Halbruderale Gras- und Staudenflur (OVW/UH)	2.535	2	5.070
Gesamt:	48.210		69.680

Insgesamt ergibt sich ein Eingriffsflächenwert von **69.680 Werteinheiten**.

11.3.2 Maßnahmen innerhalb des Plangebietes

Den innerhalb des Plangebietes auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan Nr. 24 der Gemeinde Niederlangen) vorgesehenen Flächen können folgende Wertfaktoren zugeordnet werden:

Übersicht der geplanten Maßnahmen (vgl. Kap. 5)

Maßnahme	Flächen- größe (m ²)	Wertfaktor (WF)	Geplanter Flächen- wert (WE)
<u>Eingeschränkte Gewerbegebiete (GRZ 0,8);</u> Gesamtfläche: ca. 26.080 m ² , davon			
- Versiegelung (80 %)	20.864	0	0
- Grün-/Freiflächen (20 %)	5.216	1	5.216
Straßenverkehrsflächen	6.005	0	0
Regenrückhaltebecken	3.690	1	3.690
Graben	3.000	3	9.000
Maßnahmenfläche	2.820	3	8.460
Fläche für Wald	2.355	3	7.065
Öffentliche Grünflächen (Unterhaltungstreifen)	2.120	3	6.360
Öffentliche Grünflächen (Erhaltungsf lächen)	1.330	3	3.990
Öffentliche Grünflächen (Pflanzflächen)	810	2	1.620
Gesamt:	48.210		45.401

Insgesamt wird ein geplanter Flächenwert von **45.401 Werteinheiten** erzielt.

11.3.3 Ermittlung des Kompensationsdefizits

Zur Ermittlung des Kompensationsdefizits wird der Eingriffsflächenwert, der den Funktionsverlust symbolisiert, dem Flächenwert der geplanten Maßnahmen gegenübergestellt.

Eingriffsflächenwert	- Geplanter Flächenwert	= Kompensationsdefizit
69.680 WE	- 45.401 WE	= 24.279 WE

Bei der Gegenüberstellung von Eingriffsflächenwert und geplantem Flächenwert wird deutlich, dass im Plangebiet auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan Nr. 24 der Gemeinde Niederlangen) ein rechnerisches Kompensationsdefizit von **24.279 Werteinheiten** besteht.

11.3.4 Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes

Eine Kompensation des Defizits ist nur über eine ökologische Aufwertung anderer Flächen und Elemente der freien Landschaft zu gewährleisten. Es sollen entsprechend der Vorgaben des § 15 BNatSchG die durch den Eingriff zerstörten Funktionen und Werte des Naturhaushaltes oder Landschaftsbildes an anderer Stelle in ähnlicher Art und Weise wiederhergestellt werden.

Die **externe Kompensation** des mit der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 24 einhergehenden Kompensationsdefizites von 24.279 Werteinheiten soll über den Nachweis geeigneter Flächen aus dem Ersatzflächenkataster der Gemeinde Niederlangen („Flächenpool Niederlangen“) nachgewiesen werden. Der Schwerpunkt der geplanten Maßnahmen liegt auf der Neuanlage von linearen Gehölzstrukturen (Hecken, Obstbaumreihen), Unterpflanzungen vorhandener Gehölzbestände sowie der Entwicklung von Blühstreifen im Wege- und Grabenseitenraum.

Durch den Nachweis der o.g. Werteinheiten kann das Defizit des Bebauungsplanes Nr. 24 vollständig kompensiert werden. Insgesamt betrachtet, verbleiben nach Durchführung der angedachten Kompensationsmaßnahmen keine Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild.

11.4 Artenschutzbeitrag

11.4.1 Rechtliche Grundlagen

Durch die Novellierungen des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12.12.2007 und 29.07.2009 (1.3.2010 in Kraft) wurde das deutsche Artenschutzrecht an die europarechtlichen Vorgaben angepasst. Vor diesem Hintergrund müssen die Artenschutzbelange bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren beachtet werden, sie gelten unmittelbar und unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung.

Zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote kann es erst durch die Verwirklichung einzelner Bauvorhaben kommen, da noch nicht der Bebauungsplan, sondern erst das Vorhaben selbst die verbotsrelevante Handlung darstellt. Dennoch ist bereits im Bauleitplanverfahren zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Festsetzungen auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen, da in diesem Fall der Bebauungsplan nicht vollzugsfähig und damit nichtig wäre.

Die Bestimmungen des nationalen sowie internationalen Artenschutzes werden über die Paragraphen 44 und 45 BNatSchG⁴ erfasst. Dabei wird unterschieden zwischen besonders und streng geschützten Arten. In § 7 Abs.2 BNatSchG wird definiert, welche Tierarten welchem Schutzstatus zugeordnet werden.⁵

Europäische Vogelarten -besonders u. z.T. streng geschützt-	FFH-Anhang IV-Arten -streng geschützt -
--	--

§ 44 (1) BNatSchG

→ Verbotstatbestände

Der § 44 BNatSchG befasst sich mit Verbotsvorschriften in Bezug auf besonders und auf streng geschützte Arten. Hinsichtlich der Zulassung von Eingriffen sind die Zugriffsverbote des Abs. 1 von Bedeutung. Dort heißt es:

„Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

Adressaten der Zugriffsverbote:

♦ besonders geschützte Arten	♦ Individuenbezug (Tierart)
♦ streng geschützte Arten	♦ mittelbar: Populationsbezug (Tierart)
♦ Europäische Vogelarten	

⁴ In der Fassung vom 29.07.2009, BGBl. I S. 2542 (Inkrafttreten am 01.03.2010)

⁵ Die besonders geschützten Arten sind aufgeführt in:

- Anhang A und B der Verordnung EG Nr.338/97 (EG-Artenschutzverordnung)
- Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und
- Anlage 1, Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung

Darüber hinaus zählen zu den besonders geschützten Arten alle europäischen Vogelarten.

Die streng geschützten Arten, als Teilmenge der besonders geschützten Arten, sind aufgeführt in:

- Anhang A der Verordnung EG Nr.338/97 (EG-Artenschutzverordnung)
- Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)
- Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

♦ besonders geschützte Arten	♦ spezielle Lebensstätten (Tierart)
------------------------------	-------------------------------------

♦ besonders geschützte Arten	♦ Individuenbezug (Pflanzenart)
------------------------------	---------------------------------

§ 44 (5) BNatSchG → Freistellung von den Verbotstatbeständen

Nach § 44 (5), Satz 5 sind die national besonders geschützten Arten (und darunter fallen auch die streng national geschützten Arten) von den Verbotstatbeständen bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt. Die Verbotstatbestände gelten demnach ausschließlich für FFH-Anhang-IV-Arten, die europäischen Vogelarten und für Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach § 44 (5), Sätze 2-3 sind die Verbotstatbestände nach § 44 (1), Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tierarten nach Nr.1 aber nur relevant, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt. Gegebenenfalls lassen sich diese Verbote durch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen abwenden. Dies schließt die sog. „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ (<-> CEF-Maßnahmen gem. Europäischer Kommission) nach § 44 (5), Satz 3 mit ein.

§ 45 BNatSchG → Ausnahme

Liegen Verbotstatbestände vor, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen; dies wird in Abs.7 geregelt.

Ausnahmen können zugelassen werden: „

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. (...).“ (ebd.)

Der § 45 Abs.7 BNatSchG führt u.a. zu einer Vereinheitlichung der Ausnahmeveraussetzungen für europäische Vogelarten und die Anhang-IV-FFH-Arten.

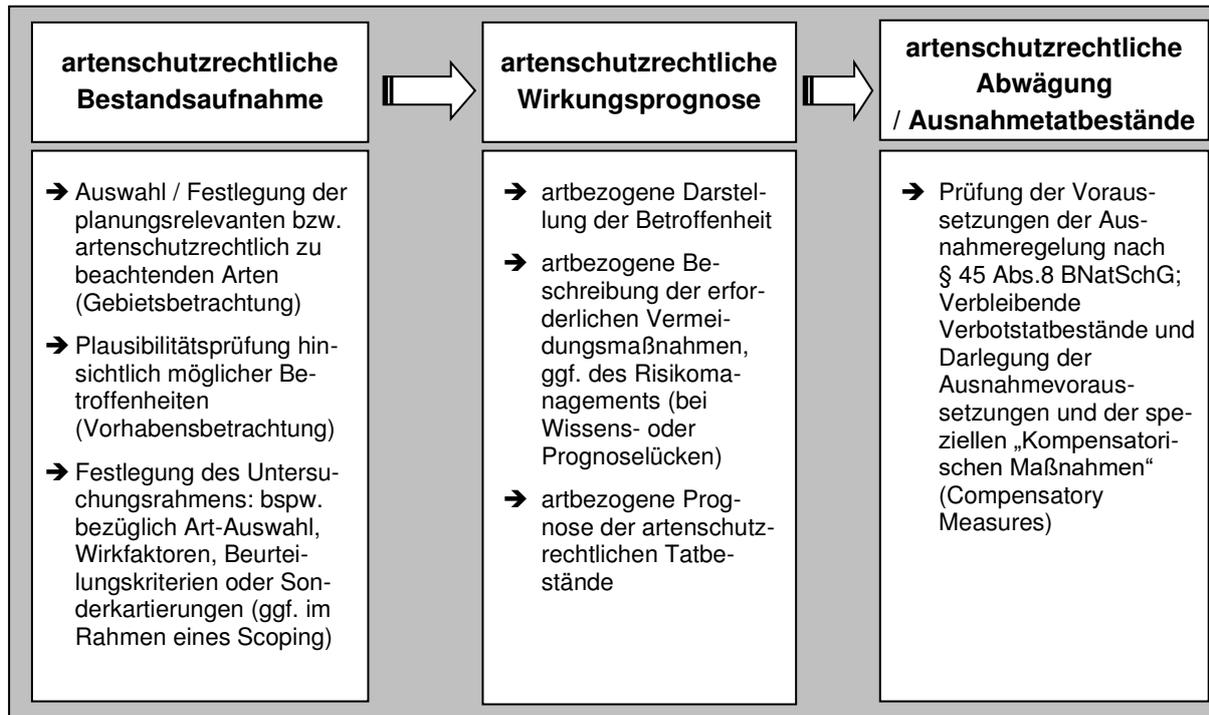
Die drei grundsätzlichen Ausnahmeveraussetzungen sind:

- öffentliches Interesse / zwingende Gründe [§ 45, Abs.7, Nr. 4 und 5],
- es existieren keine zumutbaren Alternativen und
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht.

Zum letztgenannten Punkt können im Rahmen des Ausnahmeverfahrens spezielle „Kompensatorische Maßnahmen“ durchgeführt werden. Hierbei handelt es sich um die von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen „Compensatory Measures“, im Gegensatz zu den sog. CEF-Maßnahmen (s.o.).

METHODISCHER ABLAUF → spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Die grundlegenden, methodischen Arbeitsschritte einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind:



11.4.2 Vorprüfung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren

Bei dem Plangebiet handelt es sich zum größten Teil um eine Ackerfläche, ein Feldgehölz sowie lineare Gehölzbestände unterschiedlicher Ausprägung am nördlichen Rand der Ortschaft Niederlangen. Weiterhin verläuft entlang der westlichen Plangebietsgrenze ein Entwässerungsgraben und entlang des „Luddenfehnsweges“ bestehen Flächen mit halbruderalen Gras- und Staudenfluren. Im nördlichen Bereich befindet sich zudem ein eingezäunter Trainingsparcour („Bootcamp“). Die Gehölzbestände beinhalten zahlreiche ältere Gehölze (BHD \geq 30 cm), die zudem ausgefaulte Astlöcher, alte Spechthöhlen oder auch Stammrisse etc. aufweisen.

Die Umgebung des Plangebietes wird zumeist von Ackerflächen eingenommen. Unmittelbar südlich des Plangebietes liegt ein gewerblich genutztes Grundstück. Weiter südlich befinden sich weitere wohnbaulich und gewerblich genutzte Grundstücke. Entlang des „Luddenfehnsweges“ führen sich weitere lineare Gehölzbestände in nördliche Richtung fort. Nördlich des Plangebietes, in einer Entfernung von 80 bis 100 m, verläuft eine Hochspannungs-Freileitung von Westen nach Osten.

Die Siedlungsrandlage und die intensive landwirtschaftliche Nutzung innerhalb des Plangebietes und seines Umfeldes, die südlich gelegenen gewerblichen Nutzungen und die nördlich verlaufende Hochspannungs-Freileitung sowie z.T. auch der im nördlichen Bereich gelegene Trainingsparcour (dieser wurde bei einer Begehung im März 2019 auch abends genutzt und von Scheinwerfern beleuchtet) und der östlich verlaufende „Luddenfehnsweg“ (bspw. Nutzung durch Spaziergänger mit Hunden) sind als gewisse Beeinträchtigung bzw. Vorbelastung faunistischer Habitatqualitäten einzustufen.

Offizielle konkrete Daten zu Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten liegen für das Plangebiet nicht vor. Eine Sichtung des Map-Servers der Niedersächsischen Umweltverwaltung⁶ weist darauf hin, dass innerhalb des Plangebietes und den umliegenden Flächen keine avifaunistisch und sonstige für die Fauna wertvolle Bereiche vorhanden sind. Ca. 300 m östlich des Plangebietes befindet sich ein für Gastvögel wertvoller Bereich mit offener Bewertungsstufe. Weiterhin befindet sich ca. 500 m östlich ein für Brutvögel wertvoller Bereich (EU-Vogelschutzgebiet). Ein weiterer für Brutvögel wertvoller Bereich liegt ca. 650 m westlich des Plangebietes (Bewertungseinstufung: Status offen). Dort ist mit dem „Kapellenmoorgraben“ zudem ein faunistisch wertvoller Bereich ausgewiesen (Artgruppe Libellen).

Im Jahre 2019 erfolgten Kartierungen von Fledermäusen (DONNING et al. 2019⁷) und Brutvögeln (IPW 2019⁸). Der vorliegende Artenschutzbeitrag wurde auf Grundlage dieser Erfassungen und einer Relevanzanalyse weiterer potentiell betroffener Artgruppen erstellt.

⁶ Map-Server des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz. Abgerufen am 21.10.2019 von www.umweltkarten-niedersachsen.de

⁷ DONNING, A., STELLMACHER, C. & SCHMIEDL, S. (2019): Erfassung von Fledermäusen im Rahmen des Projektes „Niederlangen - Luddenvehn; IPW – Projekt 219077.

⁸ IPW INGENIEURPLANUNG WALLENHORST (2019): Bebauungsplan Nr. 24 „Gewerbegebiet Luddenfehn Teil III“ - gleichzeitig Flächennutzungsplan, 20. Änderung – Faunistische Kartierung Brutvögel. Wallenhorst.



Abbildung 1: Blick vom „Luddenfehnsweg“ in nordwestliche Richtung, auf die betroffene Ackerfläche (April 2019). Auf der Ackerfläche im Hintergrund befinden sich mehrere Graureiher.



Abbildung 2: Blick in das südlich gelegene Feldgehölz (April 2019).



Abbildung 3: Weiterer Blick in das südlich gelegene Feldgehölz (April 2019).



Abbildung 4: Blick vom „Luddenfehnsweg“ in südliche Richtung (März 2019).

In Auswertung des Verzeichnisses besonders oder streng geschützter Arten in Niedersachsen⁹ sowie der Vollzugshinweise zum Arten- und Biotopschutz¹⁰ sind folgende Arten/Artgruppen zu berücksichtigen:

Tabelle 4: Potentielles Artspektrum im Untersuchungsgebiet, Relevanzprüfung

Art/Gruppe	Schutzstatus	Potentielles Vorkommen im Plangebiet
Säugetiere		
Fledermäuse Alle Arten	Anhang (II) IV der FFH-RL	<u>Ergebnis der Fledermaus-Kartierung (DONNING et al. 2019):</u> - Nachweis von 6 Arten, weiterhin Nachweis der Gattung Myotis. - Quartierstandorte wurden nicht festgestellt Mögliche Betroffenheit ist zu prüfen
Biber	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet
Feldhamster	Anh. IV	Außerhalb des Verbreitungsgebietes (keine Funde westlich der Weser)
Fischotter	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet, keine Vorkommen im Raum
Haselmaus	Anh. IV	Bislang keine belegten Nachweise im Raum, Vorkommen unwahrscheinlich
Europäische Vogelarten		
Alle Arten geschützt, Schwerpunkt Arten mit besonderer Planungsrelevanz	Vogelschutzrichtlinie	<u>Ergebnis der Brutvogel-Kartierung (IPW 2019):</u> - Nachweis von insgesamt 36 Arten, davon 20 Arten mit dem Status „Revierinhaber“. Mögliche Betroffenheit ist zu prüfen
Reptilien		
Schlingnatter	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet
Zauneidechse	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet
Amphibien		
Geburtshelferkröte	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet / keine geeigneten Fortpflanzungsgewässer, oft außerhalb der Verbreitungsgebiete
Rotbauchunke	Anh. II und IV	
Gelbbauchunke	Anh. II und IV	
Kreuzkröte	Anh. IV	
Wechselkröte	Anh. IV	
Laubfrosch	Anh. IV	
Knoblauchkröte	Anh. IV	
Moorfrosch	Anh. IV	
Springfrosch	Anh. IV	
Kleiner Wasserfrosch	Anh. IV	
Kammolch	Anh. II und IV	
Farn- und Blütenpflanzen		
Kriechender Sellerie	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet, fehlende Nachweise im Raum
Sumpf-Glanzkraut	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet, fehlende Nachweise im Raum

⁹ NLWKN (Hrsg.) 2008: Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten. INN 3/2008.

¹⁰ NLWKN (Hrsg.) 2011: Vollzugshinweise zum Schutz von Arten und Lebensräumen. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Hannover unveröff.

Art/Gruppe	Schutzstatus	Potentiell Vorkommen im Plangebiet
Froschkraut	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet
Frauenschuh	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet, fehlende Nachweise im Raum
Schierling-Wasserfenchel	Anh. II und IV	Außerhalb des Verbreitungsgebietes
Vorblattloses Leinblatt	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet, fehlende Nachweise im Raum
Prächtiger Dünnfarn	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet
Käfer		
Eremit / Juchtenkäfer, <i>Osmoderma eremita</i>	Anh. II und IV	Fehlende Nachweise im Raum, Vorkommen unwahrscheinlich
Großer Eichenbock/ Heldbock, <i>Cerambyx cerdo</i>	Anh. II und IV	Fehlende Nachweise im Raum (lediglich Reliktvorkommen in NI)
Libellen		
Große Moosjungfer	Anh. II und IV	Keine geeigneten Fortpflanzungsgewässer im Plangebiet, oft außerhalb der Verbreitungsgebiete
Sibirische Winterlibelle	Anh. IV	
Helm-Azurjungfer	Anh. II und IV	
Grüne Mosaikjungfer	Anh. IV	
Asiatische Keiljungfer	Anh. IV	
Östliche Moosjungfer	Anh. IV	
Zierliche Moosjungfer	Anh. IV	

Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-RL kommen in Niedersachsen nur noch in wenigen (meist östlichen) Landesteilen vor. Artenschutzrechtlich relevante Heuschreckenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommen in Niedersachsen nicht vor.

Im Ergebnis obenstehender Relevanzanalyse und aufgrund der Ausprägung des Plangebietes sind, neben europäischen Vogelarten, Vorkommen von Fledermäusen nicht auszuschließen. Für die Artgruppen der Fledermäuse und Brutvögel erfolgten im Jahr 2019 Kartierungen. Im Zuge der Biotoptypenkartierung und an den Erfassungsterminen der faunistischen Kartierungen wurden darüber hinaus keine konkreten Hinweise oder Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten festgestellt.

Vorhabenspezifische Wirkfaktoren

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 24 der Gemeinde Niederlangen umfasst die geplante Ausweisung von Eingeschränkten Gewerbegebieten, Straßenverkehrsflächen, öffentlichen Grünflächen (u.a. mit Erhaltungs- und Pflanzbindung), einer Fläche für Wald, eines Regenrückhaltebeckens und Grabens sowie einer Maßnahmenfläche.

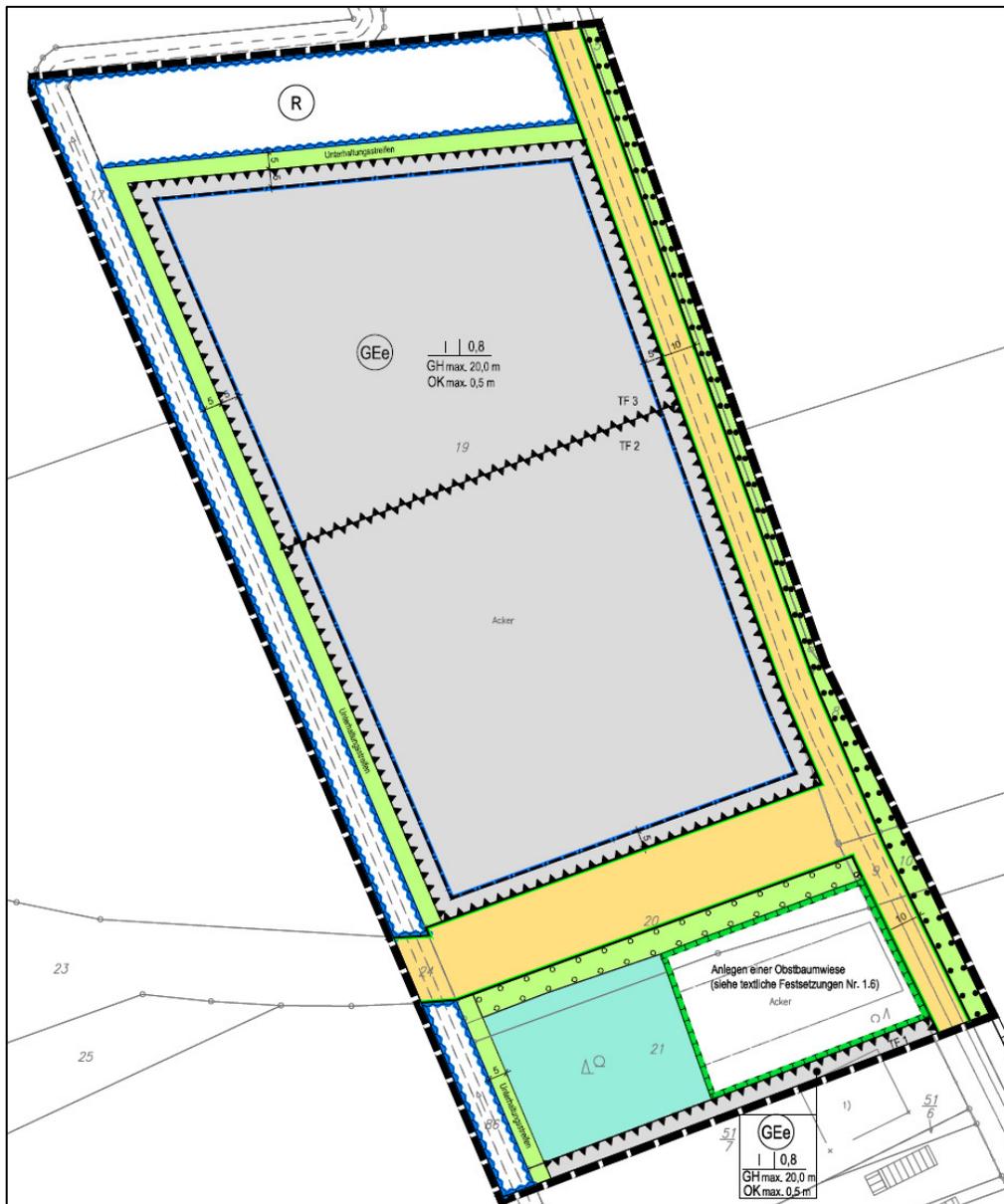


Abbildung 5: Ausschnitt aus dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 24 (Stand: 14.05.2020).

Grundsätzlich kann im Rahmen der Wirkungsabschätzung zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren unterschieden werden.

Baubedingt wird es zu auf die Bauzeit begrenzten Beeinträchtigungen auch außerhalb des Plangebietes durch Baustelleneinrichtungen, Lagerplätze sowie akustische und optische Störreize etc. durch die Bautätigkeiten kommen.

Anlagebedingt kommt es vor allem zu einer Überplanung landwirtschaftlicher Nutzflächen (Ackerflächen), von halbruderalen Gras- und Staudenfluren, eines Teiles eines Entwässerungsgrabens sowie in sehr geringem Umfang von Gehölzbeständen bzw. zu Eingriffen in deren Kronentraufbereich. Es ist ein weitestgehender Erhalt der Gehölzbestände vorgesehen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren wie Lärm, optische Einflüsse durch Licht oder Bewegung werden sich auch auf angrenzende Flächen auswirken. Konkrete Angaben über die künftige Nutzung und damit verbundene betriebsbedingte Wirkfaktoren liegen nicht vor. Innerhalb des Plangebietes werden Lärmemissionskontingente festgesetzt. Optische Störwirkungen auf angrenzende Offenlandbereiche werden durch den Erhalt von Gehölzstrukturen zumindest gemindert. Die Planung führt dennoch zu einer Veränderung der unmittelbaren Gebietskulisse. Das südlich angrenzende Gewerbegebiet, der östlich verlaufende „Luddenfehnsweg“ und ein im nördlichen Plangebietsteil gelegener Trainingsparcour sind als gewisse Vorbelastung anzusehen. Der Verkehr auf dem „Luddenfehnsweg“ wird sich durch das geplante Gewerbegebiet nur geringfügig erhöhen.

11.4.3 Artenschutzrechtliche Wirkungsprognose und Ableitung erforderlicher Maßnahmen

11.4.3.1 Fledermäuse

Alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und daher streng geschützt. Im Jahre 2019 erfolgten für den hier vorliegenden Bebauungsplan fledermauskundliche Untersuchungen durch DONNING et al. (2019). Das Hauptaugenmerk der Untersuchungen lag auf der Suche nach Quartieren in Bäumen. Insgesamt konnten folgende Fledermausarten nachgewiesen werden: Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Rauhaufledermaus, Mückenfledermaus, Großer Abendsegler und Braunes Langohr. Zusätzlich erfolgten Nachweise der Gattung Myotis, die im Untersuchungsgebiet am wahrscheinlichsten den Arten Wasserfledermaus, Fransenfledermaus, Kleine Bartfledermaus oder Große Bartfledermaus zugewiesen werden können.

Als Ergebnis lässt sich Folgendes festhalten (DONNING et al. 2019, S. 14):

„Die hier dargestellte Fläche besitzt als Teillebensraum der hier vorkommenden Fledermausarten einen eher geringen Wert als Nahrungshabitat, wie auch die Aktivitätsdichten zeigen. Die strukturlose Ackerfläche wird abseits des Gehölzes von Fledermäusen allenfalls zeitweise für die Jagdaktivität genutzt. Weitere Lebensraumfunktionen wurden nicht festgestellt. Quartiere wurden nicht gefunden – wie bei allen höhlenreichen Gehölzbeständen ist allerdings trotz des Befundes eine Nutzung als Einzel- oder Männchenquartier der Baumhöhlen bewohnenden Arten nicht vollständig auszuschließen. Da Fledermäuse auf Grund ihrer Mobilität insgesamt sehr viel größere Landschaftseinheiten für die unterschiedlichen Funktionen nutzen, ist *eine tiefer gehende Bewertung von Einzelstrukturen nicht sinnvoll.*“ „Zu Winterquartieren in Baumhöhlen kann zum aktuellen Zeitpunkt keine Aussage getroffen werden“ (DONNING et al. 2019, S. 15).

Detailliertere Angaben zur Erfassungsmethodik und den Ergebnissen können dem Fledermausgutachten (DONNING et al. 2019) entnommen werden.

Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch das VorhabenWerden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG]?

Ein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ist im vorliegenden Fall für Fledermäuse nur zu erwarten, sofern besetzte Quartiere beseitigt werden sollten. Da nach derzeitigem Kenntnisstand keine Strukturen von einer Überplanung betroffen sind, die einen potentiellen Quartierstandort, Schlafplatz etc. für Fledermäuse darstellen, lässt sich eine Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ausschließen.

Sollten entgegen des jetzigen Kenntnisstandes Fällarbeiten an Bäumen mit einem Brusthöhendurchmesser > 30 cm erfolgen, sind diese unmittelbar vor den Fällarbeiten durch einen Fledermauskundler auf vorhandene Fledermausindividuen zu überprüfen. Werden im Rahmen dieser Überprüfungen Hinweise auf vorkommende Individuen gefunden, ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Einzeltiere nutzen jedoch auch kleinere Stamm- oder Rindenrisse und kleinräumige Höhlungen als Quartier (Tagesverstecke während der Sommeraktivitätszeit). Aus diesem Grund sind Baumfällarbeiten grundsätzlich außerhalb der Sommeraktivitätszeit der Fledermäuse und somit zwischen dem 01. November und 28. Februar durchzuführen.

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte [§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG]?

Im Rahmen der Untersuchungen wurden keine Hinweise auf bedeutsame Fledermaushabitate erfasst. Vorhabenbedingte Störwirkungen, die sich auf den Erhaltungszustand lokaler Populationen auswirken könnten, sind nicht zu erwarten.

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG]?

Es erfolgt kein direkter Verlust von Bäumen mit Quartierpotential (größere Höhlungen etc. mit Eignung z.B. als Wochenstube).

Eine potentielle Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist somit nur für Einzeltiere gegeben, die im Sommer bspw. bereits kleinere Stammrisse als Tageschlafplatz nutzen können. Bei Einzeltieren besteht eine gewisse Flexibilität hinsichtlich der Quartierwahl, da Einzeltiere im Vergleich zu einer Wochenstubengesellschaft weniger hohe Ansprüche an die Beschaffenheit eines Quartiers stellen und ihnen daher allgemein ein größeres Quartierangebot zur Verfügung stehen dürfte. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass ein ggf. betroffenes Individuum in seinem weiteren Aktionsraum ein vergleichbares Ausweichquartier kennt oder erschließen wird, sodass eine Erhaltung der ökologischen Funktion des von den Planungen betroffenen Quartiers im räumlichen Zusammenhang gegeben ist.

Sollten entgegen des jetzigen Kenntnisstandes Fällarbeiten an Bäumen mit einem Brusthöhendurchmesser > 30 cm erfolgen, sind diese durch eine fachkundige Person auf potentiell vorhandene Tiere und eine mögliche Quartiernutzung zu überprüfen. Werden Hinweise auf Fledermausindividuen oder Quartiernutzungen erfasst, ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Der Verlust evtl. vorhandener Quartiere ist ggf. über CEF-Maßnahmen auszugleichen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand kann, unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (s.o.), eine Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für Fledermäuse voraussichtlich vermieden werden.

11.4.3.2 Brutvögel

Alle europäischen Brutvogelarten sind artenschutzrechtlich relevant. Im Vordergrund stehen jedoch Arten der Roten Liste und/oder ungefährdete Arten mit besonderen ökologischen Anforderungen, koloniebrütende Vogelarten und Arten des Anhanges I der EU-Vogelschutzrichtlinie, als „besonders planungsrelevante Arten“¹¹.

Bei den weiteren häufigen und ubiquitären Arten (**Arten mit allgemeiner Planungsrelevanz**) kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass das Planvorhaben zu keinen populationsrelevanten Auswirkungen führen wird und die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht erfüllt sind. „Da ubiquitäre Vogelarten keine besonderen Habitatanforderungen stellen, kann davon ausgegangen werden, dass die im Rahmen der Eingriffsregelung erforderlichen *Kompensationsmaßnahmen ... ausreichend sind, um die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu erhalten. Der räumliche Zusammenhang ist für diese Arten so weit zu fassen, dass bis zur vollen Wirksamkeit der Kompensationsmaßnahmen möglicherweise auftretende, vorübergehende Verluste an Brutrevieren nicht zu einer Einschränkung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang führen. Baubedingte Tötungsrisiken werden durch entsprechende Bauzeitenregelungen vermieden.*“¹².

Im Jahre 2019 erfolgte auf den Flächen des Plangebietes (Bebauungsplan Nr. 24) sowie seinen angrenzenden Flächen eine Erfassung der Brutvögel auf der Grundlage der „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ (SÜDBECK et al. 2005¹³) (Standard-Erfassungsmethode „Revierkartierung“) mit 6 flächendeckenden Begehungen zwischen Mitte März und Ende Juni.

Im Ergebnis der Brutvogelerfassung lässt sich Folgendes festhalten (IPW 2019):

Für den Bereich des Untersuchungsgebietes (Plangebiet des B-Planes Nr. 24 und angrenzende Flächen) konnten insgesamt 36 Vogelarten nachgewiesen werden, wovon folgende 20 Brutvogelarten den Status „Revierinhaber“ für die Fläche des Untersuchungsgebietes aufweisen: Amsel, Blaumeise, Buchfink, Dorngrasmücke, Gartenbaumläufer, Goldammer, Graureiher, Haussperling, Heckenbraunelle, Jagdfasan, Kiebitz, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schafstelze, Star, Waldohreule, Zaunkönig und Zilpzalp.

Als „Arten mit besonderer Planungsrelevanz“ wurden im Jahr 2019 die Arten Bluthänfling, Dohle, Graureiher, Kiebitz, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Star und Waldohreule nachgewiesen. Davon weisen der Graureiher, der Kiebitz, der Star und die Waldohreule den Status „Revierinhaber“ auf. Dabei handelt es sich um einen Brutnachweis des Graureihers (Kolonie mit 5 bis 10 Brutpaaren) und der Waldohreule im Bereich des südlich gelegenen Feldgehölzes, einen Brutnachweis des Stares in einer der südlich gelegenen Strauch-Baumhecken sowie einen Brutverdacht des Kiebitzes auf einer Ackerfläche, ca. 250-300 m östlich des Plangebietes. Zudem nutzten die Dohle, die Mehlschwalbe und die Rauchschwalbe die Flächen des

¹¹ Zur Unterscheidung von Arten mit besonderer und allgemeiner Planungsrelevanz vgl. ALBRECHT et al. (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistischer Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. F+E Vorhaben im Auftrag des BMVBS.

¹² NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBEHÖRDE FÜR STRAßENBAU UND VERKEHR (2011): Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen.

¹³ SÜDBECK, P., ANDRETTKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C., Hrsg. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Untersuchungsgebietes als Nahrungshabitat. Der Bluthänfling trat lediglich als Durchzügler auf.

Arten mit besonderer Planungsrelevanz

Innerhalb des südlich gelegenen Feldgehölzes konnte ein Brutnachweis (Kolonie mit 5 bis 10 Brutpaaren) des Graureihers (RL D¹⁴ * = ungefährdet; RL Nds.¹⁵ V = Vorwarnliste) erbracht werden. Während der Erfassung der Brutvögel mehrmals beobachtete An- und Abflüge des Koloniestandortes erfolgten aus bzw. in östlicher Richtung, wo sich die Emsaue befindet. Die Art besiedelt einen „Lebensraumkomplex bestehend aus größeren Fließ- und Stillgewässern mit Flachwasserbereichen vorwiegend als Nahrungshabitat und älteren Laubwäldern bzw. Nadelbaumbeständen als Nisthabitat. ... Kolonien können bis 30 km vom nächsten Gewässer entfernt liegen“ und „werden über viele Jahre (Jahrzehnte) besiedelt“ (ANDRETTZKE et al. 2005¹⁶, S. 162).

Da das Feldgehölz erhalten bleiben soll, kann eine direkte Tötung von Individuen oder ihren Entwicklungsformen ausgeschlossen werden.

Ob der Erhalt des Feldgehölzes auch dazu führen wird, dass der Koloniestandort bestehen bleibt und die Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG nicht erfüllt werden, kann nicht mit ausreichender Sicherheit prognostiziert werden. Nach ANDRETTZKE et al. (2005, S. 162) ist „Regional ... eine Tendenz zur Verstädterung zu beobachten (Bruten in Parks bzw. Zoologischen Gärten)“. Weiterhin wurden „Seit Verzicht auf die Bejagung ... mehrere Brutkolonien in direkter Umgebung des Menschen, oftmals im Umfeld von Zoologischen Gärten etabliert“ (artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de¹⁷). Zudem besteht der Graureiher-Niststandort trotz einer unmittelbar südlich angrenzenden gewerblichen Nutzung inzwischen seit mehr als 10 Jahren (nach KRAMER-ROWOLD & ROWOLD (2007¹⁸) wurde im Jahre 2006 mindestens ein besetzter Horst nachgewiesen). Nach den Angaben des MKULNV NRW (2013¹⁹) ist die Fortpflanzungsstätte des Graureihers jedoch anhand der Kolonie sowie eines störungsarmen Puffers von bis zu 200 m (Fluchtdistanz) abzugrenzen. Die Ausweisung eines weiteren Gewerbegebietes nördlich des Kolonie-Standortes bedingt daher eine Erhöhung der Störwirkungen innerhalb dieses Puffers, die auf die Graureiher-Kolonie einwirken. Es kann somit nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass die Umsetzung der vorliegenden Planung eine Aufgabe des jetzigen Kolonie-Standortes bedingt. Aus diesem Grund soll der potentielle Verlust des Kolonie-Standortes, gemäß einer Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Emsland (Abstimmungstermin am 20.11.2019 in Niederlangen; Telefonate am

¹⁴ GRÜNEBERG C., BAUER H.-G., HAUPT H., HÜPPOP O., RYSLAVY T. & SÜDBECK P. (2015). Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.

¹⁵ KRÜGER T. & NIPKOW M. (2015). Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel, 8. Fassung, Stand 2015. Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 35, Nr.4 (4/4): 181-260, Hannover.

¹⁶ ANDRETTZKE, H., SCHIKORE, T. & SCHRÖDER, K. (2005): Artsteckbriefe. – In: SÜDBECK et al. (Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

¹⁷ Internet-Abruf am 28.05.2020:

<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/103076>

¹⁸ KRAMER-ROWOLD, E. M. & ROWOLD, W. A. (2007): *Artenschutzrechtliche Prüfung für den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Luddenfehn Teil III“, SG Lathen - Gemeinde Niederlangen auf Verbote nach § 42 Abs. 1 BNatSchG. Marienmünster.*

¹⁹ MKULNV NRW (2013): *Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen.* Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09).

05.06.2020 und 11.06.2020), kompensiert werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand sollen im Bereich des in westlicher Richtung gelegenen Kapellenmoorgrabens vorsorglich Gehölze gesichert und mit Nisthilfen (Kunsthörste) ausgestattet werden, um einen Ausweichstandort bzw. die Möglichkeit zur Gründung einer Ablegerkolonie zu schaffen. Die genauen Standorte werden im Rahmen einer Umweltbaubegleitung festgelegt. Dabei sind folgende Punkte zu beachten (Angaben aus MKULNV NRW 2013; Details sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen):

- Ausreichende Entfernung des Maßnahmenstandorts zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen
- Standort in unmittelbarer Nähe zur betroffenen Kolonie (max. 3 km; je näher desto besser)
- Anbringen von großen, mit Nistmaterial ausgestatteten Nistkörben in potentiell geeigneten Baumgruppen (TILLMANN & WOLF (2011) verwendeten Weidenkörbe mit 70 cm Durchmesser und 19 cm Tiefe)
- Die Maßnahmen sind eindeutig und individuell zu markieren (Bäume, an denen Nisthilfen angebracht werden)

Den Angaben des MKULNV NRW (2013) entsprechend, ist das Anbringen von Kunsthörsten grundsätzlich sofort wirksam, soll jedoch mit > 1 Jahr Vorlaufzeit durchgeführt werden, um den Reihern eine Eingewöhnung zu ermöglichen. Auch wenn die Maßnahme grundsätzlich als plausibel eingeschätzt wird, bestehen aufgrund mangelnder Erfahrungen Unklarheiten hinsichtlich der Annahme von Alternativstandorten und der Zeitschiene, sodass für die Maßnahme daher allgemein nur eine geringe Eignung als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme besteht und ein Monitoring erforderlich ist (MKULNV NRW 2013).

Das nähere und weitere Umfeld des Plangebietes weist, vor dem Hintergrund der in östlicher Richtung gelegenen Emsaue, zudem eine gute Eignung als Lebensraum für den Graureiher auf. Insgesamt kann daher festgehalten werden, dass die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte – unter Berücksichtigung des Erhalts des Kolonie-Standortes innerhalb des Plangebietes sowie der o.g. Ausgleichsmaßnahme inkl. eines Monitorings – im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann.

Eine baubedingte Störung während der Fortpflanzungs- bzw. Aufzuchtzeit im Plangebiet kann dadurch reduziert werden, dass die Baufeldräumung und -erschließung (in Anlehnung an § 39 Abs. 5 BNatSchG) nur zwischen dem 01. Oktober und 28. Februar erfolgt. Im vorliegenden Fall ist jedoch darüber hinaus mit betriebs- oder ggf. anlagebedingten Störungen zu rechnen, die zu einer Beeinträchtigung oder einem Verlust (Aufgabe) einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Kolonie im südlich gelegenen Feldgehölz) führen könnten (s.o.). Nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt „eine erhebliche Störung ... vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der betroffenen Art Graureiher ist unter dem Aspekt der erheblichen Störung bei Einhaltung o. g. Vorgaben (Vermeidungsmaßnahmen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahme) jedoch nicht zu erwarten.

Insgesamt ist festzuhalten, dass eine Erfüllung der Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes für den Graureiher unter Berücksichtigung der zuvor genannten Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen vermieden werden kann.

Von der Waldohreule (RL D * = ungefährdet; RL Nds. V = Vorwarnliste) gelang ein Brutnachweis über die Sichtung von Altvögeln und rufenden Ästlingen am südlichen Plangebietsrand. Der Niststandort bzw. das Revierzentrum wird im Bereich der Graureiher-Kolonie (im südlich gelegenen Feldgehölz) vermutet.

Das Feldgehölz und weitere im Plangebiet gelegene Gehölze sollen erhalten bleiben. Eine direkte Tötung von Individuen oder ihren Entwicklungsformen kann daher ausgeschlossen werden. Da die Art keine eigenen Nester baut, sondern v.a. Nester anderer Vögel (nach ANDRETZKE et al. (2005) alte Krähen-, Elstern-, Greifvogel-, Graureiher- oder Ringeltaubennester) als Nistplatz nutzt, kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten („Lebensstätten“) für die potentiell betroffene Waldohreule auch bei einer Aufgabe eines einzelnen Nistplatzes im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben. Als Nistplatz geeignete Strukturen stellen für die Art im betroffenen Landschaftsraum mit ausreichend hoher Wahrscheinlichkeit keinen Mangelfaktor dar. Zudem bleibt das Feldgehölz erhalten. Darüber hinaus kann die Waldohreule ebenfalls von den für die Graureiher-Kolonie vorgesehenen Maßnahmen profitieren. Eine Störung während der Fortpflanzungs- bzw. Aufzuchtzeit kann dadurch ausgeschlossen werden, dass die Baufeldräumung und -erschließung nach Abschluss der Brutsaison und vor Beginn der neuen Brutsaison (in Anlehnung an § 39 Abs. 5 BNatSchG nur zwischen dem 01. Oktober und 28. Februar) durchgeführt wird.

Der Star (RL D u. Nds. 3 = gefährdet) ist mit einem Brutnachweis in einer der südlich gelegenen Strauch-Baumhecken nachgewiesen worden. Die Art besiedelt neben Wäldern und Gehölzbeständen in der Kulturlandschaft ebenfalls Parks, baumarme Stadtzentren und Neubaugebiete (ANDRETZKE et al. 2005).

Bei dieser Art kann bei einem Erhalt der geeigneten Gehölzbestände davon ausgegangen werden, dass die vorliegende Planung zu keinem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen wird. Eine direkte Tötung von Individuen oder ihren Entwicklungsformen sowie eine Störung während der Fortpflanzungs- bzw. Aufzuchtzeit kann dadurch ausgeschlossen werden, dass die Baufeldräumung und -erschließung nach Abschluss der Brutsaison und vor Beginn der neuen Brutsaison (in Anlehnung an § 39 Abs. 5 BNatSchG nur zwischen dem 01. Oktober und 28. Februar) durchgeführt wird.

Von der Art Kiebitz (RL D 2 = stark gefährdet; RL Nds. 3 = gefährdet) liegt ein Brutverdacht auf einer Ackerfläche ca. 250-300 m östlich des Plangebietes vor. Aufgrund dieser Distanz zum Plangebiet kann eine Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch die vorliegende Planung ausgeschlossen werden.

Da der Bluthänfling (RL D u. Nds. 3 = gefährdet) lediglich als Durchzügler nachgewiesen wurde (einmalige Sichtung beim Überflug), ist für diese Art ebenfalls keine Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu prognostizieren.

Die nachgewiesenen Arten Dohle (RL D u. Nds. * = ungefährdet), Mehlschwalbe (RL D 3 = gefährdet; RL Nds. V = Vorwarnliste) und Rauchschwalbe (RL D u. Nds. 3 = gefährdet) sowie möglicherweise auch die weiteren nachgewiesenen Arten besonderer Planungsrelevanz nutzen die Flächen bzw. Teilflächen des Untersuchungsgebietes gelegentlich zur Nahrungssuche. Nahrungsflächen unterliegen jedoch nicht dem Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3, es sei denn, die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten einer Art entfällt durch den Verlust

bzw. die Beschädigung der Nahrungsfläche²⁰. Da es sich bei den o.g. Arten um ein Teilnah-rungshabitat eines größeren Nahrungshabitats handeln dürfte, kommt es mit ausreichend hoher Wahrscheinlichkeit zu keinem Verlust von essentiellen Nahrungshabitaten dieser Arten.

11.4.4 Zusammenfassung

Die Umsetzung der Planung des Bebauungsplanes Nr. 24 der Gemeinde Niederlangen be-dingt in erster Linie die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen (Ackerflächen), von halbruderalen Gras- und Staudenfluren, eines Teiles eines Entwässerungsgrabens sowie in sehr geringem Umfang von Gehölzbeständen bzw. Eingriffe in deren Kronentraufbereich. Der vorhandene Gehölzbestand wird weitestgehend zum Erhalt festgesetzt. Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfolgt auf der Grundlage der Kartiererergebnisse der Brutvögel und Fledermäuse im Jahre 2019 sowie einer Relevanzanalyse weiterer potentiell betroffener Artgruppen. Die Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände kann über folgende Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen verhindert bzw. ver-mieden werden:

- **Baufeldräumung:** Die Baufeldräumung und -erschließung (Entfernung von Gehölzen/ Beseitigung sonstiger Vegetationsstrukturen/ Abschieben von vegetationsbedecktem Oberboden) ist außerhalb der Brutsaison und vor Beginn der neuen Brutsaison der Vögel (in Anlehnung an § 39 Abs. 5 BNatSchG nur zwischen dem 01. Oktober und 28. Februar) durchzuführen.
- **Baumfällungen:** Notwendige Baumfällarbeiten sind außerhalb der Brutsaison der Vö-gel und der Sommeraktivitätszeit der Fledermäuse und somit zwischen dem 01. No- vember und 28. Februar (bestenfalls während einer Frostperiode in den Monaten De- zember, Januar, Februar) durchzuführen. Weiterhin sind Gehölze mit Stammdurch- messern ≥ 30 cm vor den Fällarbeiten durch eine fachkundige Person (z.B. Umwelt- baubegleitung) auf eventuellen Besatz mit Individuen der Artgruppe Fledermäuse so- wie eine Quartiernutzung zu kontrollieren. Die Begehung ist zu protokollieren und das Ergebnis der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Werden Hinweise auf Fleder- mausindividuen und/oder Quartiernutzungen erfasst, ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Der Verlust ggf. vorhandener Quartiere ist über CEF-Maßnahmen auszugleichen.
- **CEF-Maßnahme (Graureiher):** Der potentielle Verlust der Graureiher-Kolonie (Auf- gabe des jetzigen Standortes durch die Graureiher) ist durch eine dauerhafte Siche- rung von Gehölzen zu kompensieren, die mit Nisthilfen (Kunsthörste) ausgestattet wer- den. Die genauen Standorte sind im Rahmen einer Umweltbaubegleitung festzulegen. Dabei sind folgende Punkte zu beachten (Angaben aus MKULNV NRW 2013; Details sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen):
 - Ausreichende Entfernung des Maßnahmenstandorts zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen
 - Standort in unmittelbarer Nähe zur betroffenen Kolonie (max. 3 km; je näher desto besser)

²⁰ LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

- Anbringen von großen, mit Nistmaterial ausgestatteten Nistkörben in potentiell geeigneten Baumgruppen (TILLMANNNS & WOLF (2011) verwendeten Weidenkörbe mit 70 cm Durchmesser und 19 cm Tiefe)
- Die Maßnahmen sind eindeutig und individuell zu markieren (Bäume, an denen Nisthilfen angebracht werden)

Zudem sind die Maßnahmen durch ein Monitoring in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu begleiten.

11.5 Vorschlagliste für Bepflanzungsmaßnahmen

Heimische Gehölze für die Flächen mit Pflanzbindung (Auswahlliste):

Baumarten:

Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i>
Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>
Berg-Ahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>
Sand-Birke	<i>Betula pendula</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Zweigrieffliger Weißdorn	<i>Crataegus laevigata</i>
Eingrieffliger Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Rot-Buche	<i>Fagus sylvatica</i>
Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>
Holz-Apfel	<i>Malus sylvestris</i>
Zitter-Pappel	<i>Populus tremula</i>
Vogel-Kirsche	<i>Prunus avium</i>
Trauben-Eiche	<i>Quercus petraea</i>
Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>
Winter-Linde	<i>Tilia cordata</i>

Straucharten:

Kornelkirsche	<i>Cornus mas</i>
Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>
Faulbaum	<i>Frangula alnus</i>
Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Kreuzdorn	<i>Rhamnus cathartica</i>
Hunds-Rose	<i>Rosa canina</i>
Brombeere	<i>Rubus fruticosus</i>
Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Sal-Weide	<i>Salix caprea</i>
Grau-Weide	<i>Salix cinerea</i>
Gemeiner Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>

Obstbaumsorten für die Streuobstwiese (Auswahlliste):

Apfel-Hochstämme:

- „Großer Rheinischer Bohnapfel“
- „Grüner Wittgensteiner“
- „Halberstätter Jungfernapfel“
- „Landsberger Renette“
- „Luxemburger Renette“
- „Roter Boskopp“
- „Roter Wiegensteiner“
- „Schöner von Boskopp“
- „Schöner von Nordhausen“

Birnen-Hochstämme:

- „Doppelte Philippsbirne“
- „Frühe von Trevoux“
- „Gellers Butterbirne“
- „Großer Katzenkopf“
- „Gute Luise“
- „Neue Poitau“

Süßkirschen-Hochstämme:

- „Büttners Rote Knorpel“
- „Große Schwarze Knorpel“
- „Knauffs Schwarze“
- „Querfurter Königskirsche“
- „Schmahlfelds Schwarze“
- „Werdersche Braune“
- „Werdersche Frühe“

Pflaumen-Hochstämme:

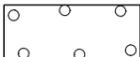
- „Czar“
- „Emma Leppermann“
- „Ontariopflaume“
- „Wangenheim“

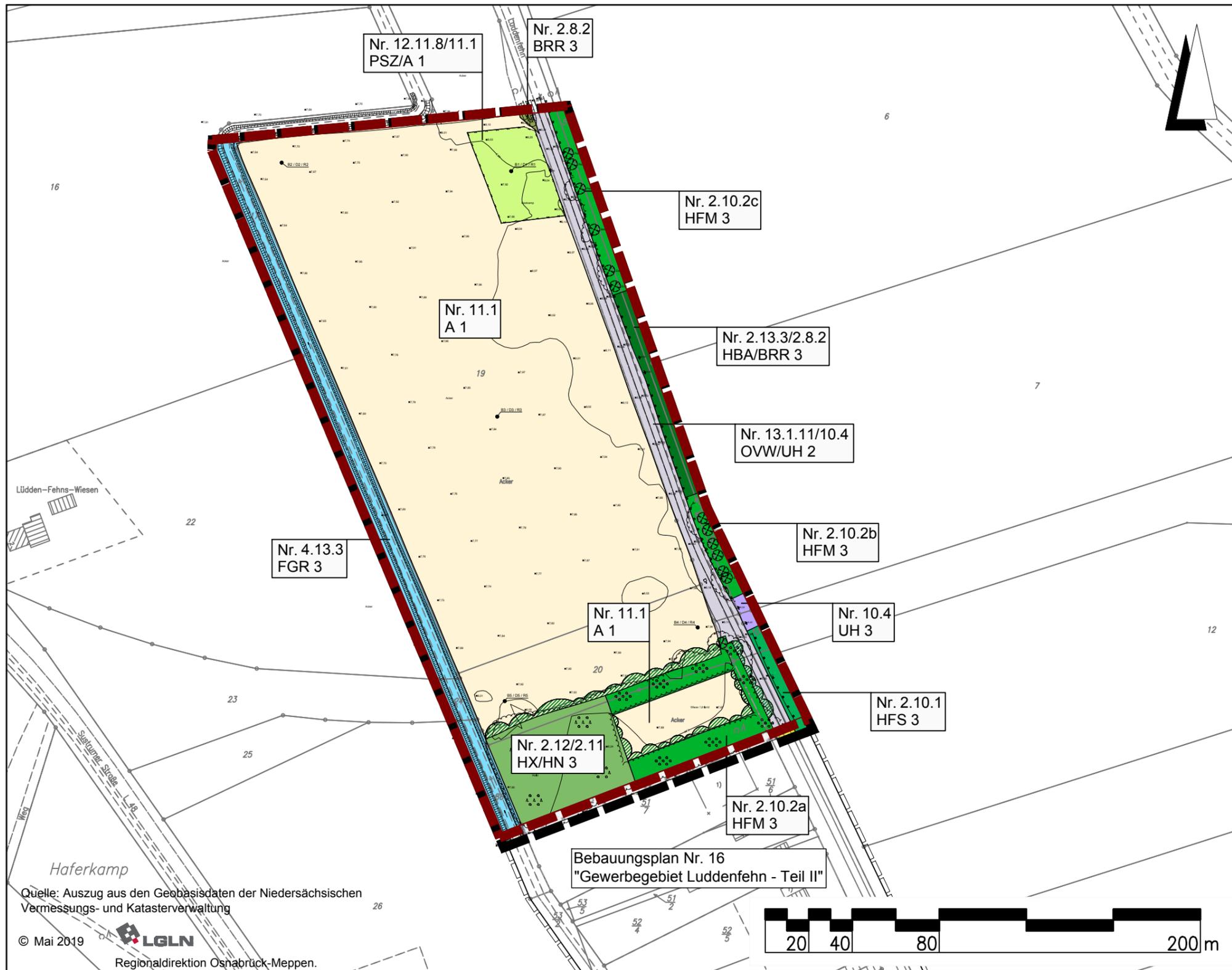
11.6 Bestandsplan

sh. nächste Seite

Bestand gem. Bebauungsplan Nr. 16
"Gewerbegebiet Luddenfehn - Teil II"

Wertfaktor

	Straßenverkehrsflächen	0
	Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (Graben)	3
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	2

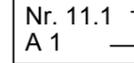


Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

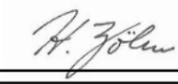
© Mai 2019
LGLN
Regionaldirektion Osnabrück-Meppen.



Übersichtskarte M. 1:20.000 © OpenStreetMap-Mitwirkende

Legende		Nr.	Biototyp	Code	Nr.	Biototyp	Code
	Geltungsbereich B-Plan	2.8.2	Rubus-/Lianengestrüpp	BRR		10.4 Halbruderale Gras- und Staudenflur	UH
	Geltungsbereich FNP	2.10.1	Strauchhecke	HFS		11.1 Acker	A
	Nr. 11.1 Erläuterung sh. Text A 1 Wertfaktor	2.10.2a,b,c	Strauch-Baumhecke	HFM		12.11.8/11.1 Sonstige Sport-, Spiel- und Freizeitanlage / Acker	PSZ/A
	Kronentraufbereich	2.12/2.11	Standortfremdes Feldgehölz / Naturnahes Feldgehölz	HX/HN		13.1.11/10.4 Weg / Halbruderale Gras- und Staudenflur	OVW/UH
		2.13.3/2.8.2	Baumreihe / Rubusgestrüpp	HBA/BRR			
		4.13.3	Nährstoffreicher Graben	FGR			

Entwurfsbearbeitung:	 INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG Marie-Curie-Str. 40 • 49134 Wallenhorst Tel. 05407/880-0 • Fax 05407/880-88	Datum	Zeichen
bearbeitet		2020-06	Bg
gezeichnet		2020-06	Rs/Bec
geprüft		2020-06	Bg
freigegeben	2020-06	Boe	

Wallenhorst, 2020-06-25 i.V. 

Plan-Nummer: H:\LTHE-SG219077\PLAENE\UP_pap_be-02.dwg(BePlan) - (E7-1-0)

 **GEMEINDE NIEDERLANGEN**
BEBAUUNGSPLAN NR. 24
"Gewerbegebiet Luddenfehn Teil III"
 (erneutes Verfahren)

Umweltbericht Bestandsplan	Maßstab 1 : 2.000	Unterlage : Blatt Nr. : 1 1(3)
-------------------------------	-------------------	--------------------------------------

Letztes Plottedatum: 2020-06-25 Letztes Speicherdatum: 2020-06-25